



Textdokumentation
zur Veröffentlichung im Internet
über die öffentliche Beratung
in der 5. Sitzung des
Ausschusses für Inneres und Sport
am 1. Dezember 2016
in Magdeburg, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

**1. Verdacht der Wahlfälschung im Landkreis Stendal und der
Hansestadt Stendal**

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/INN/13**

Beratung

3

2. Social Media-Konzept für die Landespolizei Sachsen-Anhalt

Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 7/INN/33**

Berichterstattung durch die Landesregierung

29

Anwesende:

Ausschussmitglieder:

Abg. Hagen Kohl, Vorsitzender	AfD
Abg. Bernhard Bönisch	CDU
Abg. Carsten Borchert	CDU
Abg. Tobias Krull	CDU
Abg. Chris Schulenburg	CDU
Abg. Thomas Höse	AfD
Abg. Mario Lehmann	AfD
Abg. Matthias Höhn	DIE LINKE
Abg. Henriette Quade	DIE LINKE
Abg. Rüdiger Erben	SPD
Abg. Silke Schindler	SPD
Abg. Sebastian Striegel	GRÜNE

Ferner nimmt Abg. Christina Buchheim (DIE LINKE) an der Sitzung teil.

Von der Landesregierung:

vom Ministerium für Inneres und Sport:

Staatssekretärin Dr. Tamara Zieschang

Vom Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Dr. Harald von Bose (Landesbeauftragter für den Datenschutz)

Textdokumentation:

Stenografischer Dienst

Vorsitzender Hagen Kohl eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Verdacht der Wahlfälschung im Landkreis Stendal und der Hansestadt Stendal

Selbstbefassung Fraktion DIE LINKE - **ADrs. 7/INN/13**

Vorsitzender Hagen Kohl: Ich werde auf den Tagesordnungspunkt 1 im nichtöffentlichen Teil zurückkommen und hierzu eine Erklärung abgeben.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE): Ich habe eine geschäftsordnungsrechtliche Anmerkung. Wenn Sie zu diesem Tagesordnungspunkt, über den öffentlich beraten wird, eine Erklärung abgeben wollen, dann müssten sie diese jetzt abgeben. Ansonsten haben wir ein geschäftsordnungsrechtliches Problem; denn der Punkt steht nicht auf der Tagesordnung des nichtöffentlichen Sitzungsteils. Daher meine Bitte, das jetzt zu tun.

Vorsitzender Hagen Kohl: Ich möchte eine Richtigstellung vornehmen. In der letzten Sitzung hat die CDU-Fraktion Zweifel an der Zulässigkeit des heutigen Verfahrens gehegt unter anderem mit Hinweis darauf, dass gegen geladene Gäste wohl noch Ermittlungsverfahren laufen würden. Ich habe diese Information nicht geprüft und zum Anlass genommen, nachfragen zu lassen, ob die heutige Beratung zulässig ist bzw. welchen Charakter sie hat. Wenn Ermittlungsverfahren laufen sollten, könnten sich die betreffenden Personen mitunter selbst belasten. Nunmehr ist mir bekannt, dass weder gegen Herrn Güssau noch gegen die anderen geladenen Gäste ein Ermittlungsverfahren läuft. Ich möchte das an dieser Stelle richtigstellen, damit Sie alle Bescheid wissen. Es gibt auch einen E-Mail-Verkehr, der Ihnen allen zugegangen ist.

Gibt es Fragen an Herrn Kleefeldt?

Abg. Frau Quade: Ähnlich wie beim letzten Mal steht für uns die Rekonstruktion der Ereignisse im Mittelpunkt. Daher wäre meine erste Frage an Sie, Herr Kleefeldt: Gab es Ihrerseits eine Kontaktaufnahme zum Büro des Landeswahlleiters wegen der Nichtbeachtung der sogenannten Vierer-Regelung bei der Stadtratswahl in Stendal? Erfolgte die Kontaktaufnahme gegebenenfalls andersherum? Wann erfolgte sie? Was war der Inhalt? Gab es über die Nichtbeachtung der „Vierer-Regelung“ hinaus vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anfragen Ihrerseits, die in Richtung der Befürchtung einer Wahlfälschung oder der Frage des Umgangs damit gingen?

Haben Sie den Kreiswahlleiter W. über bestehende Unregelmäßigkeiten informiert? Wann haben Sie das getan? Haben Sie ihn bezüglich Ihrer Empfehlungen an den Stadtrat in Kenntnis gesetzt? - Das als erster Fragekomplex.

Axel Kleefeldt, der ehemalige Wahlleiter der Stadt Stendal: Erst einmal möchte ich mich bei Frau K. und Frau L. bedanken, die mir in der Geschäftsstelle des Landeswahl-

leiters in den letzten zwei Jahren, solange ich das Amt des Wahlleiters ausgeübt habe, mit viel fachlichem Wissen und Kompetenz sehr hilfreich zur Seite standen. Ich habe auf diese Weise sehr viele Erkenntnisse bekommen. Für diese gute Zusammenarbeit möchte ich mich bedanken.

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten: Wir bekamen mit Blick auf die Kommunalwahl 2014 am Tag der Sitzung des Wahlausschusses - das war Anfang Juni - von der Presse die Nachfrage, ob die Regelung des § 25 Abs. 6 oder 5c - ich bin etwas nervös, weil ich so etwas hier nicht so häufig mache -, verletzt worden ist. Wir haben das dann ermittelt und geprüft. Es hat relativ lange gedauert, bis wir das herausgefunden haben. Daraufhin habe ich am 18. Juni den Landrat schriftlich über diesen Verfahrensfehler informiert und ihm auch mitgeteilt, in wie vielen Fällen Briefwahlunterlagen zu Unrecht ausgegeben wurden. Die Bewertung, inwieweit das für die Kreistagswahl von Bedeutung ist, habe ich ihm anheimgestellt.

Am 25. Mai 2014 - das ist ein ganz wichtiger Punkt - fanden vier Wahlen in Stendal statt: eine Europawahl, eine Kreistagswahl, eine Stadtratswahl und diverse Ortschaftsratswahlen. Das heißt, wir hatten ein sehr hohes Arbeitsaufkommen im Wahlbüro. Das ist ein Grund dafür, dass wir sehr lange gebraucht haben, um diesen Sachverhalt zu ermitteln. Zudem gab es mehr als 2 000 Briefwähler, von denen wir die gesamten Unterlagen durchsehen mussten, um überhaupt feststellen zu können, welche Vollmachten bzw. welche Fälle von dem Verstoß gegen die „Vierer-Regelung“ betroffen waren.

Ich habe nach dem 18. Juni natürlich auch mit der Geschäftsstelle des Landeswahlleiters telefonisch Kontakt aufgenommen. Ich glaube, ich habe auch Fragen per E-Mail dort eingereicht. Diese Fragen wurden mir am 4. Juli 2014 per Mail beantwortet. Am 7. Juli 2014 fand die Stadtratssitzung statt, in der über die Wirksamkeit entschieden wurde. Daher haben wir diese Information noch rechtzeitig vor der Wahlprüfungsentcheidung bekommen.

Es ist wichtig, den Blick auf die wahlrechtliche Situation zu richten. Hierbei ist auf den § 50 zu verweisen, in dem geregelt ist, dass ein Wahleinspruch innerhalb einer bestimmten Zeit eingelegt werden kann. Es ist wichtig zu wissen, dass sämtliche Gründe, die nicht bis zum Ablauf der Wahleinspruchsfrist am 25. Juni im Wege von Wahleinsprüchen vorgetragen worden sind, im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens bzw. eines nachfolgenden Gerichtsverfahrens nicht gewertet werden dürfen.

Wir hatten einige Wahleinsprüche vorliegen. Ich habe zunächst wegen der Verletzung der „Vierer-Regelung“ einen Wahleinspruch eingelegt. Es gab noch drei weitere Wahleinsprüche, einen von der Piratenpartei, einen von der SPD und einen von der Partei DIE LINKE. In diesen weiteren drei Wahleinsprüchen waren diverse Prüfungsaufträge vorhanden. Darin wurde unter anderem die Frage gestellt, ob der nunmehr Beschuldig-

te Holger G. die Stimmen vielleicht in Altenheimen und dergleichen eingeholt haben könnte. Wir sind dem nachgegangen; wir wussten ja nun, welche Vollmachten davon betroffen sind. Auf den Vollmachten stehen auch die Anschriften. Daraus konnten wir eindeutig ableiten, dass in Altenheimen keine solchen Aktivitäten stattgefunden haben. Zu diesem Zeitpunkt war mir auch noch nichts von Wahlfälschungen in irgendeiner Weise bekannt.

Sie haben sicherlich dem umfangreichen Material entnommen: Ich war vom 30. Juni bis zum 4. Juli 2014 in Barcelona im Urlaub. Am 1. Juli hat mir ein Herr Florian M. - ich nenne aus Datenschutzgründen nicht den Klarnamen - per Mail mitgeteilt, dass er in der Zeitung von diesen möglichen Wahlmanipulationen gelesen habe, dass er am Wahltag habe wählen wollen und er keine Vollmacht ausgegeben habe. Ich habe die Mail vom 1. Juli abends nicht mehr gelesen. Ich habe sie leider erst am 3. Juli aufgemacht. Daraufhin habe ich meinen stellvertretenden Wahlleiter Herrn H. - er ist Assessor juris und sitzt zu meiner Rechten - gebeten, diese Dinge einmal zu hinterfragen. Daraufhin wurde der Absender dieser Mail befragt. Er hat eidesstaatlich versichert, dass er keine Vollmacht ausgereicht hat. Darüber wurde ich abends von Herrn H. per Mail informiert.

Ich habe diese Mail am darauffolgenden Freitagmorgen geöffnet, weil wir den letzten Abend hatten und wir noch etwas Essen waren. Der ganze Urlaub war ohnehin von den Vorkommnissen bei der Wahl zu Hause überschattet. Sie können das alles in der Zeitung nachlesen. Wenn Sie einmal die Presseartikel verfolgen, die in der damaligen Zeit veröffentlicht wurden, dann können Sie solche Sachen lesen wie „Der Wahlleiter hat sich in den Urlaub abgesetzt“ und dergleichen. Das heißt, dieser Urlaub war nicht ganz unbeschwert, und ich hatte mir an diesem Abend die Freiheit genommen, einmal nicht zu arbeiten. Ich habe die Mail also am Morgen des 4. Juli geöffnet und daraufhin Herrn H. beauftragt, eine Strafanzeige zu stellen. - So war der Weg.

Mittags erreichte mich die Mail von der Geschäftsstelle des damaligen Landeswahlleiters, in der ich Hinweise bekam, wie man mit einem möglichen Verfahrensfehler umgehen kann. Außerdem habe ich an diesem Tag den Abg. Güssau über diese Fälschung informiert.

Ich bin am Sonntag, den 6. Juli gegen Mittag in mein Büro gegangen, weil ich für mich eine Entscheidung treffen musste, wie man mit dem Fakt, dass eine Fälschung offenkundig ist, verfahrenstechnisch umgeht. Ich habe mir an diesem Nachmittag mehrere Szenarien durchdacht. Zum einen habe ich mir überlegt: Ist mein Votum - ich hatte ja votiert, die Briefwahl zu wiederholen - noch aufrechtzuerhalten? Muss man vielleicht die gesamte Wahl wiederholen? - Das war eine Option. Die andere Option war: Ich belasse es bei meinem bisherigen Votum an den Stadtrat, die Briefwahl zu wiederholen. Eine weitere Option bestand darin, die Wahl vielleicht als gültig anzuerkennen. Wie Sie der Zeitung entnehmen konnten, habe ich die letzte Alternative ernsthaft in Be-

tracht gezogen und am darauffolgenden Montag ein entsprechendes Votum erarbeitet, das ich im Stadtrat vorgetragen habe.

Ich möchte an der Stelle auch erwähnen: In Stendal wurde zum ersten Mal in Sachsen-Anhalt eine Briefwahl wiederholt. Es war alles andere als sicher, ob diese Briefwahl-Wiederholung überhaupt ein rechtssicherer Weg ist. Dazu gab es auch im Vorfeld einige Abstimmungen. Ich habe die Frage gestellt, ob das überhaupt geht. Ich hatte in einem Kommentar eine Fundstelle aus einem Urteil in Niedersachsen gefunden, in dem nebenbei die Auffassung erwähnt wurde, dass man eine Briefwahl wiederholen könne. Jedenfalls war alles andere als klar, ob man rechtlich auf verlässliche Art und Weise eine Briefwahl wiederholen kann.

Am 25. Juni ist die Wahleinspruchsfrist abgelaufen. Am 26. Juni musste ich mein Votum für den Stadtrat fertigen, weil an diesem Tag auch die Unterlagen für den Stadtrat am 7. Juli ausgereicht werden mussten, damit wir beschlussfähig waren. Ich habe mich also am 26. Juni nach reiflicher Überlegung entschieden, dem Stadtrat die Wiederholung der Briefwahl vorzuschlagen, obwohl dieses Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch höchst unsicher und rechtlich nicht ganz unproblematisch war.

Wenn Sie mein Votum anschauen, das ich dem Stadtrat gegeben habe, dann sehen Sie, dass ich in der Beschlussvorlage ausgeführt habe, dass man durchaus eine andere Auffassung vertreten kann, nämlich dass man dem Stadtrat auch vorschlagen könnte, die Wahl für gültig zu erachten. Daraus ersehen Sie, dass meine Willensbildung, meine Rechtsfindung nicht ganz abgeschlossen war.

Es geht hierbei um ziemlich komplexe Fragen des Wahlrechts. Man muss auch berücksichtigen, wie wenig Zeit ein Wahlleiter hat, um diese Fragen zu beantworten. Für ein solches Votum hat er vielleicht drei bis vier Stunden am Tag, weil auch noch andere Aufgaben anstehen. Wenn man sich dann die Zeit anschaut, wie lange Gerichte oder ein Untersuchungsausschuss sich Zeit nehmen können, um diese einzelnen Schritte nachzuverfolgen, dann wird man feststellen, dass das ein sehr enger Zeitkorridor war.

Ich möchte an der Stelle auch sagen, dass ich zu der Überzeugung kam, dass man das Thema Wahlfälschung wahlrechtlich für die Wahlprüfungsentscheidung wahrscheinlich nicht in Betracht ziehen darf, weil es zu dem Zeitpunkt, nämlich am 25. Juni, noch nicht bekannt war. Wenn man es wahlrechtlich ganz streng nimmt, dann darf man nur jene Umstände in die Wahlprüfungsentscheidung einbeziehen, die bis dahin feststehen. Vermutungen, Gerüchte oder unsubstanzierte Hinweise in Wahleinsprüchen sind wahlrechtlich nicht von Relevanz. Denn das hätte ja zur Folge, dass man jede Wahlentscheidung einfach durch eine Behauptung aushebeln könnte. Das heißt, es müssen konkrete Fakten vorhanden sein, die überprüfbar sind, denen ein Wahlleiter nachgehen kann, damit er sagen kann: Hier liegt ein Einspruchsgrund vor, der von Re-

levanz ist. Es geht um die Frage - das ist oft missverstanden worden -: Ist diese Entscheidung ergebnisrelevant oder ist sie das nicht? Ergebnisrelevant ist sie dann, wenn sie sich auf das Zählergebnis auswirken kann.

Damals war bekannt, dass eine Fälschung vorlag. Diese Fälschung war bei einem Wähler aufgefallen, der ins Wahllokal kam - dessen Briefwahlunterlagen wurden daraufhin aussortiert - und dort seine Stimme abgegeben hat. Wahlrechtlich hat hier tatsächlich der richtige Wähler gewählt.

Wenn Sie davon ausgehen, dass nur eine Wahlstimme fehlerbehaftet ist und Sie keine Indizien dafür haben, dass es zu weiteren Fälschungen gekommen sein kann, dann dürfen Sie wahlrechtlich mögliche Fälschungen, die Ihnen nicht bekannt sind, auch nicht berücksichtigen. Das heißt, ergebnisrelevant hätten etwaige Fälschungen sein können. Aber aus meiner Sicht gab es dafür damals keine Anhaltspunkte.

Deswegen habe ich gesagt: Die Frage der rechtlichen Wertung liegt nicht in der Frage der Auswirkung auf das Ergebnis, sondern in der Frage: Welche Kausalität liegt zwischen dem Verfahrensfehler und dem Wahlergebnis vor? Wenn man sich vorstellt, dass eine Fälschung vorliegt, die de facto nicht in das Wahlergebnis eingeflossen ist, dann fehlt es an der Kausalität dieses Fehlers für das Wahlergebnis.

Stellen Sie sich vor, wir hätten den Verfahrensfehler ohne Wahlfälschung gehabt. Stellen Sie sich vor, es wären zwölf Leute mit mehreren Vollmachten gekommen, hätten diese Vollmachten ordnungsgemäß an die richtigen Wahlberechtigten weitergereicht, die richtigen Wahlberechtigten hätten gewählt und ihre Stimme abgegeben, dann wäre der Wahlrechtsfehler, der Verfahrensfehler nicht von Bedeutung gewesen, weil der richtige Wähler gewählt hätte. Das ist der Grund, warum ich gesagt habe: Ich halte es für vertretbar, dem Stadtrat auch eine andere Lösung als eine Briefwahl-Wiederholung anzubieten.

Wenn man an dieser Stelle einen Blick ins Wahlrecht wirft, dann stellt man fest, dass eine Briefwahl - das ist leider ein Kenntnisstand, den ich erst heute habe - nur dann wiederholt werden kann, wenn der Kreis der betreffenden Wahlberechtigten konkret festgelegt werden kann, wenn es an dieser Stelle keine Fragen und keine Diskussion gibt.

Ich habe jetzt sehr ausführlich geantwortet. Ich weiß nicht, ob ich alle Ihre Fragen beantwortet habe. Stellen Sie notfalls noch einmal die Fragen, die Sie noch nicht ausreichend beantwortet wissen.

Abg. Mario Lehmann (AfD): Nach der letzten Ausschusssitzung, in der Herr Dr. Klang hier gesessen hat, haben sich für unsere Fraktion einige Fragen ergeben. Nachdem ich nun gehört habe, dass weitere Ermittlungsverfahren in Stendal nicht anhängig sind,

sehe ich das Ganze aus strafrechtlicher Sicht relativ unaufgeregt. Aus unserer Sicht wurde durch Dr. Klang in der letzten Sitzung deutlich gemacht, dass Herr Güssau ihn nach dem Aufkommen des ersten vagen Verdachts, dass in Stendal bei der Wahl etwas nicht stimmen könnte, angesprochen und seinen Rat, seine Wertung gesucht hat. Herr Dr. Klang hat an Herrn Güssau herangetragen, dass es sinnvoll wäre, die Bevollmächtigten der 189 zu viel ausgegebenen Briefwahlunterlagen direkt durch Sie zu befragen. Jetzt ergibt sich für uns erstens die Frage: Warum ist dies nicht gemacht worden? Warum ist dieser Ratschlag nicht angenommen worden?

Zweitens. Haben Sie auf Anraten von Herrn Güssau mit Herrn Dr. Klang Kontakt aufgenommen? Was ist bei diesem Kontakt vertieft worden?

In Ihrem Protokoll wird deutlich, es gab bei einigen Unterschriften Unregelmäßigkeiten. Dazu haben Sie im Protokoll angegeben oder manifestieren lassen: Dies beinhaltet allerdings nicht zwangsläufige Manipulationen, die sicherlich nur durch grafologische Gutachten feststellbar wären; vielmehr könnten die Unregelmäßigkeiten bei den Unterschriften auch mit Veränderungen der Unterschriften des jeweiligen Betroffenen erklärbar sein. Das heißt, dass sich im Laufe eines Lebens Unterschriften ändern können. Hier wird so eine Art Anfangsverdacht oder ein Hauch von Unregelmäßigkeiten mit einer fast laienhaften oder dilettantischen Erklärung, mit einem Handwisch abgetan.

Daher frage ich mich, warum nicht die Alarmglocken geläutet haben und hinterfragt wurde: Könnte hier ein strafrechtlicher Anfangsverdacht bestehen? An der Stelle setzen wir an und lassen Leute, die dafür ausgebildet sind, nämlich Grafologen, das untersuchen und anschauen.

Es kommt einem vor, als ob hier mit angezogener Handbremse versucht wurde aufzuklären. Für mich wäre es menschlich nachvollziehbar, wenn man sagt: Das ist ein Riesending, was dabei vielleicht herauskommt, wenn man feststellt, bei einer Wahl in Stendal gibt es eine Unregelmäßigkeit, und hinterfragt: Besteht hier ein Anfangsverdacht? Es ist die Frage, ob das unter Umständen mit mangelnder Courage zu tun hat, weil man befürchtet, dass man hierbei vielleicht etwas ganz Großes lostritt. Ist das der Fall?

Axel Kleefeldt: Ich möchte Ihre letzte Frage wie folgt beantworten: Es gehört mehr Courage dazu, einen Tag vor einer Stadtratssitzung mit einem völlig neuen Votum in den Stadtrat zu gehen, als eine strafrechtliche Ermittlung aufzuklären. Wenn Sie einmal genau schauen, wer die Strafanzeige gestellt hat, dann sehen Sie darunter meine Unterschrift. Das ist der erste Punkt.

Ich finde es schon fast ehrenrührig, wenn Sie mir solche Dinge unterstellen; das muss ich an der Stelle wirklich sagen. Ich war Wahlleiter. Ich habe nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt, und dann wird mir unterstellt, ich hätte das mit angezogener

Handbremse aufgeklärt. Das ist starker Tobak. Wenn Sie das unterstellen, dann können Sie eigentlich gleich eine Strafanzeige stellen; denn das würde implizieren, das ich mehr wusste und es nicht ermittelt habe. Dann hätte ich mich im Amt strafbar gemacht. Glauben Sie wirklich, dass ich das getan hätte?

Ich möchte noch Ihre anderen Fragen beantworten. Ich habe Ihnen eingangs gesagt, dass ich mir bezüglich der Frage, ob die Wiederholung einer Briefwahl zulässig ist oder nicht, nicht sicher war. Natürlich war es so, dass Herr Güssau und ich Kontakt hatten und wir uns auch zu der Frage hinsichtlich des Verfahrensfehlers ausgetauscht haben. Herr Güssau hat mir gesagt, ich könnte bei Dr. Klang anrufen, der jahrelang Landeswahlleiter war und ein ausgewiesener Fachmann im Wahlrecht ist.

Ich fand diesen Hinweis außerordentlich hilfreich; denn Sie müssen sich einmal vorstellen, was wir im Hinblick auf das Wahlrecht vor zwei Jahren für Materialien zur Verfügung hatten. Es gibt einen Kommentar aus Niedersachsen von Schiefel in der zweiten Auflage, der mehrere Jahre alt, also veraltet ist. Für Sachsen-Anhalt findet man fast keine Literatur und auch im Internet sind Urteile nur sehr schwer zu finden. Das heißt, die Erkenntnismöglichkeiten - ich bin Jurist - sind im Prinzip sehr gering. In einer solchen Situation ist Ihnen jede Erkenntnisquelle außerordentlich wichtig und hilfreich, die Auskünfte von den Kollegen von der Stelle des Landeswahlleiters ebenso wie eine Expertenmeinung von Herrn Dr. Klang.

Ich habe mit Herrn Dr. Klang Kontakt aufgenommen. Das war natürlich ein privater Kontakt, weil er in dieser Eigenschaft als Landeswahlleiter nicht mehr zuständig war. Es war ein rein fachlicher Austausch. Das ist damit vergleichbar, wenn ein Richter einen anderen Richterkollegen oder einen Anwalt anruft oder ihn fragt: Ich habe den und den Fall - was könnte man tun, welche Probleme tauchen dabei auf?

Ich beantworte Ihre Frage aus meiner Erinnerung heraus; das alles ist jetzt schon zweieinhalb Jahre her. Natürlich habe ich mit Herrn Dr. Klang die Frage erörtert - und zwar ergebnisoffen -, welche Folgen dieser Verfahrensfehler haben kann.

Dabei müssen Sie beachten: Wenn Sie sich die Rechtsprechung anschauen, die es zur Frage der Ergebnisrelevanz gibt, dann stellen Sie fest, dass unterschiedliche Maßstäbe angesetzt werden. Es gibt ein Urteil des OVG Sachsen-Anhalts, das besagt, es reicht schon der abstrakte Verdacht oder die abstrakte Möglichkeit einer Auswirkung, damit sie verfahrensrelevant ist. Aber das ist nach meiner Meinung eine Mindermeinung. Die meisten Obergerichte verlangen konkrete Anfangshinweise für Fehler, unter anderem auch das Bundesverwaltungsgericht. Ich gehe davon aus, dass ein Urteil des OVG mit einer solchen Aussage einer Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht nicht standhalten würde.

Das waren Fragen. Es ging unter anderem um die Frage: Wie weit kann man denn aus dem Verfahrensfehler auf mögliche Manipulationen und dergleichen schließen? Dass bei uns ein Verfahrensfehler passiert ist, brauchen wir nicht zu leugnen. Aber die Frage ist: Welche Folgen hat das denn? Was hat das für die Stimmabgabe zur Folge? Das sind Bewertungen. Dazu können Sie juristisch durchaus unterschiedlicher Auffassung sein. Wenn Sie den nicht ganz so strengen Maßstab des Bundesverwaltungsgerichts anlegen, dann kann man zu dem Ergebnis kommen, die Wahl für gültig zu befinden. - Was hatten Sie noch alles gefragt?

Abg. Mario Lehmann (AfD): Herr Güssau hat sich von Herrn Dr. Klang den Rat eingeholt, dass die ehemaligen Bevollmächtigten der 189 zu viel ausgegebenen Briefwahlunterlagen direkt befragt werden sollten. Das ist wohl nicht erfolgt.

Axel Kleefeldt: Zur Befragung. Ich habe bis heute keine Rechtsgrundlage gefunden, aus der sich das Recht eines Wahlleiters ergibt, polizeiliche Ermittlungen durchzuführen. Ich finde sie nicht im Wahlgesetz, ich finde sie nicht in der Kommunalwahlordnung und ich finde sie nicht in der Strafprozessordnung. Das ist der Grund. Als ehemaliger Wahlleiter bin ich gehalten, ausschließlich nach Recht und Gesetz zu handeln. Ein Wahlleiter darf nicht nach politischen oder moralischen Kategorien handeln. Ein Wahlleiter hat ausschließlich nach rechtlichen Kategorien zu handeln. Das bedeutet: Wenn es keine Rechtsgrundlage gibt, darf ein Wahlleiter auch nichts tun.

Im Wahlgesetz sind im Hinblick auf Wahlvorschläge Vorprüfungspflichten vorgesehen. Aber der Wahlleiter - dazu gibt es Rechtsprechungen - ist zum Beispiel nicht befugt, von sich aus Wahlvorschläge daraufhin zu überprüfen, ob die Parteien bei der Aufstellung ihrer Kandidaten Fehler gemacht haben oder nicht. Dafür gibt es eine eidesstattliche Versicherung; das reicht dann auch. Ich habe keine Rechtsprechung gefunden, die besagt, dass ein Wahlleiter verpflichtet ist, Zeugen zu befragen.

Stellen Sie sich vor: Egal, was ich als Wahlleiter in den letzten zwei Jahren getan habe, jeder Schritt wurde in der Zeitung kommentiert, und es wurde immer so dargestellt, als ob ich wieder mal einen Fehler gemacht hatte. Das beste Beispiel ist: Im Zuge der Briefwahl-Wiederholung hat man mich gebeten, ein Schreiben an alle Wahlberechtigten zu richten und sie aufzufordern, zur Wahl zu gehen. Das wurde drei Tage lang in der Zeitung ausführlich kommentiert. Es wurde etwa darauf abgestellt, was denn der Kleefeldt für ein mangelndes Demokratieverständnis hätte und dergleichen. Ich hatte damals darauf hingewiesen, dass es dafür im Wahlgesetz keine Rechtsgrundlage gibt.

Anfang dieses Jahres hat das Verwaltungsgericht Hannover einen solchen Fall entschieden. Da hat nämlich ein Wahlleiter von sich aus eine Kampagne zur Erhöhung der Wahlbeteiligung gestartet. Das Verwaltungsgericht Hannover hat bei einer ähnlichen Rechtslage ein solches Verhalten des Wahlleiters als rechtswidrig angesehen. Das heißt, ich habe es richtig gemacht.

Das ist ein Punkt, an dem ich sage: Wenn ich auf eigene Faust irgendwelche Wählerinnen oder Wähler befragt hätte, dann hätte man mir unter Umständen unterstellt: Wo ist die Rechtsgrundlage? Herr Kleefeldt versucht, irgendwie das Wahlergebnis zu manipulieren. Für eine Befragung habe ich keine Veranlassung gesehen und auch keine Rechtsgrundlage. Ich sehe sie auch heute noch nicht. Wenn Sie eine kennen, dann können Sie sie mir gern mitteilen. Dann werde ich sie mir einmal ansehen.

Abg. Mario Lehmann (AfD): Für mich ist nachvollziehbar, dass ein Wahlleiter nicht die Ermittlungsermächtigung hat wie die Polizei. Wenn man so etwas feststellt oder wenn sich der Verdacht bestätigt, dann muss er doch die Polizei einschalten.

Axel Kleefeldt: Ich habe die Polizei eingeschaltet.

Abg. Mario Lehmann (AfD): Zu welchem Zeitpunkt?

Axel Kleefeldt: Am 3. Juli war es Herrn H. bekannt. Am 4. Juli war es mir bekannt. Am 4. Juli habe ich Herrn H. beauftragt, die Strafanzeige zu machen. Wir haben dann - ich glaube, es war am 18. Juli - die Strafanzeige eingereicht; denn in dieser Zeit sind diverse andere, neue Dinge aufgetaucht. Wir wollten eine umfangreiche Strafanzeige stellen und sie nicht nur auf die eine bekannte Fälschung beschränken, sondern möglichst alle anderen bekannten Fälle einbeziehen. Man muss aber auch sehen: Ich habe mit Herrn H. kurz nach der Stadtratssitzung - ich glaube, ein, zwei Tage danach - ein erstes Gespräch bei der Staatsanwaltschaft gehabt. Dort haben wir die Dinge vorerörtert. Das heißt, wir waren schon eine Woche - oder noch früher -, bevor wir die Anzeige erstattet haben, bei der Staatsanwaltschaft und habe mit den Ermittlungsbehörden Kontakt aufgenommen.

Sie sind dabei, meine Handeln wahlrechtlich - das ist die Kernfrage - zu hinterfragen. Das alles ist erst nach Ablauf der Waleinspruchsfrist passiert, bekannt geworden und daher für die Wahl aus meiner Sicht nicht mehr von Bedeutung gewesen. Wann wir die Strafanzeige stellen - da gab es keine Zeitnot; da liefen keine Fristen. Das wollten wir in aller Ruhe sorgfältig tun. Am 7. Juli erging die Wahlprüfungsentscheidung. Es war wichtig, dass wir auch die Mandatsträger informieren usw. usf. Es gibt eine ganze Menge Arbeiten, die im Zusammenhang mit den Wahlen stehen. Deswegen haben wir, denke ich, sehr schnell und unverzüglich die notwendigen Schritte eingeleitet.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE): Herzlichen Dank, Herr Kleefeldt, vor allem auch dafür, dass Sie sich den Fragen hier stellen. Dass der Innenausschuss versucht, politische Aufklärung zu leisten, halte ich angesichts der Ereignisse in Stendal für wichtig und richtig. Deswegen bin ich Ihnen ausdrücklich dafür dankbar, dass Sie hierhergekommen sind. Wir sind kein Untersuchungsausschuss. Wir ersetzen auch nicht straf-

rechtliche Ermittlungen. Aber ich denke, angesichts der politischen Bedeutung ist es richtig, hier zu versuchen, eine Klärung herbeizuführen.

Ich sage es ganz ehrlich: Ich vermag Ihren Ausführungen hinsichtlich des Wahleinspruchs und der Frage, wie substantiiert dieser zu einem bestimmten Datum sein muss, nicht abschließend zu folgen. Ich glaube, das eine ist die Frage der Zulässigkeit eines Wahleinspruches, die berührt ist. Das andere ist die Frage der Begründetheit. Wir kennen im Wahleinspruchsverfahren selbstverständlich die Möglichkeit, Informationen nachzuerheben. Der Landtag tut das beispielsweise dann, wenn er mündliche Anhörungen ansetzt etc. pp. Sprich: Substantiierung kann aus meiner Sicht auch nachgetragen werden und hängt eben nicht an einem magischen Datum, wie Sie es mit dem 25. Juni genannt haben. Es muss vor diesem Zeitpunkt schon erste Hinweise gegeben haben. Das ist weder von Ihnen noch von anderen bestritten worden. Die Frage ist höchstens: Wie viele Unterschriften betraf dies?

Ich habe mehrere Fragen in diesem Zusammenhang. Die Information, dass es zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein könnte, dass entsprechende Gerüchte waberten - das war schon vor dem 25. Juni. Nach meiner Kenntnis haben Sie auch schon vor dem 25. Juni mit Herrn Güssau Gespräche darüber geführt. Deswegen hat er sich an Herrn Klang gewandt; so ist das hier vorgetragen worden. Warum gab es diese Gespräche mit Güssau vor dem 25. Juni, mit anderen Fraktionsvorsitzenden - jedenfalls so weit ich darüber informiert bin - aber erst nach dem 25. Juni?

Sie haben die Frage der Rechtsgrundlage erwähnt. Sie haben gesagt, Sie sahen sich nicht in der Lage, Sie als Stadtwahlleiter sahen keine Rechtsgrundlage dafür, Personen zu befragen. Auf welcher Rechtsgrundlage ist dann aber der Abgleich der Unterschriften erfolgt? Das ist ja auch ein investigatives Vorgehen. Worin bestand Ihre rechtliche Ermächtigung dafür, die Unterschriften, die bei der Stadtverwaltung, bei der Einwohnermeldebehörde hinterlegt sind, mit den entsprechenden Vollmachten abzugleichen? Worin haben Sie die Rechtsgrundlage dafür gesehen? Warum ist nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein erster Hinweis darauf, dass es möglicherweise Unregelmäßigkeiten gibt, die aber noch nicht substantiiert werden können, an die Staatsanwaltschaft erfolgt? Das fände ich wichtig nachzuvollziehen; denn Sie haben hier vorgetragen, es gibt keine Rechtsgrundlage, direkt auf die möglicherweise Betroffenen zuzugehen.

Axel Kleefeldt: Es ist ein Unterschied, ob ich nach außen hin tätig werde und Personen befrage oder ob ich die Daten, die in der Behörde, im Einwohnermeldeamt vorhanden sind - das sind die Unterschriften, die auch teilweise nicht in allen Fällen vorliegen -, ob ich diese Unterschriften mit den Unterschriften in den Vollmachten abgleiche. Das eine ist eine Tätigkeit nach außen. Das andere ist eine rein interne Tätigkeit. Das ist eine Plausibilitätsprüfung dessen, was mit den Unterschriften ist.

Ich möchte Ihnen noch etwas sagen: Bei der Briefwahl-Wiederholung hatte ich einen Fall, in dem ein Stendaler Richter mit seiner Paraphe unterzeichnet hat, die sich sehr deutlich von der Unterschrift unterschied, sodass man aus dieser Unterschrift überhaupt keine Schlüsse hätte ziehen können. Das heißt, die Unterschriftsvariabilität ist sehr hoch. Ich habe schlicht und ergreifend diese Unterschriftsprüfung primär veranlasst, um zu schauen, ob wir einen Anfangsverdacht für Manipulationen sehen.

Ich muss Ihnen widersprechen, wenn Sie sagen, ich hätte mich im Vorfeld mit Herrn Güssau über Unregelmäßigkeiten ausgetauscht. Ich weiß nicht, was Herr Dr. Klang mit Herrn Güssau wann immer besprochen hat. Ich kann Ihnen nur sagen, was ich mit Herrn Dr. Klang besprochen habe. Ich kann Ihnen nur sagen, dass Herr Güssau mich im Zusammenhang mit der Frage, welche Folge dieser Verfahrensfehler hat, gebeten hat, mich bei Herrn Klang kündigt zu machen oder mich mit ihm auszutauschen. - Ich glaube, das war noch nicht alles, was Sie wissen wollten, Herr Abgeordneter.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE): Ich will an der Stelle nachfassen. Wenn meine Erinnerung mich nicht trügt, gab es den Hinweis auf die Unregelmäßigkeiten, den Hinweis darauf, dass irgendetwas nicht stimmen könnte, bereits im Vorfeld des Gesprächs zwischen Güssau und Klang. Er hat hier vorgetragen, dass das zu dem Zeitpunkt bereits bekannt war. Deswegen frage ich mich, wie das zusammenpasst.

Axel Kleefeldt: Ich kann es Ihnen nicht erklären. Ich war nicht dabei. Ich weiß auch nicht, was Herr Dr. Klang hier zur Niederschrift gegeben oder erklärt hat.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Das schließt unmittelbar an die bereits gestellten Fragen insbesondere des Kollegen Striegel an. Herr Kleefeldt, dass das juristisch alles schwierig ist, erschließt sich mir ohne Weiteres. Das kann, glaube ich, jeder im Raum nachvollziehen. Es gibt aber noch etwas, das unverständlich ist. Es gibt Gerüchte, Indizien, Hörensagen, und am 26. Juni entscheiden Sie sich, trotz, wie Sie selbst sagten, großer Unsicherheiten, wie ein Verfahren ablaufen würde usw., zum einen, Strafanzeige zu stellen, und zum anderen, eine Wiederholung der Wahl zu empfehlen. Im Laufe der darauffolgenden Zeit - -

Axel Kleefeldt: Darf ich kurz unterbrechen? - Am 26. Juni war noch keine Rede von einer Strafanzeige. Damals hatten wir noch keinen Hinweis auf irgendeine Fälschung. Am 26. Juni habe ich das Votum für den Stadtrat geschrieben.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Ich meine den Wahleinspruch, Entschuldigen Sie. Also Sie kommen im Juni zu der Auffassung, ein Wahleinspruch ist notwendig. In der darauffolgenden Zeit substantiiert sich der Verdacht, substantiiieren sich die Hinweise. Es gibt die eidesstaatliche Versicherung eines Betroffenen dieser Wahlfälschung, die belegt, dass hier tatsächlich etwas massiv problematisch gehandhabt wur-

de. Nach meiner Auffassung sind das alles Punkte, die die Auffassung stützen, der Wahleinspruch war richtig, und es müssen tatsächlich konkrete Schritte erfolgen, um das zu beheben. Dann kommen Sie aber zu der Auffassung: Ich ändere meine Rechtsauffassung. Das kann ich nicht nachvollziehen.

Axel Kleefeldt: Darf ich gleich darauf antworten?

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Ich würde gern meine Fragen im Komplex stellen.

Axel Kleefeldt: Es fällt mir sehr schwer, diese Vielzahl von Fragen vernünftig zu beantworten. Ich würde gern eine nach der anderen beantworten.

Vorsitzender Hagen Kohl: Im Moment hat Frau Quade das Wort. Frau Quade formuliert ihre Fragen zu Ende. Herr Kleefeldt könnte bei Bedarf nachfragen, oder Frau Quade würde nachfragen, wenn eine Frage nicht beantwortet wurde.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Richtig. Oder Sie machen sich gegebenenfalls Notizen. Das mache ich ja auch zu den Ausführungen, die Sie treffen. Das ist in der Tat schwierig.

Der zweite Punkt. Herr Striegel hat die Frage aufgeworfen. Sie sagten das so selbstverständlich. Sie haben an demselben Tag - damit meinen Sie den 4. Juli -, an dem Sie diese Mail gelesen haben, Herrn Güssau informiert. Warum Herrn Güssau, auf welcher Grundlage? Warum nicht auch andere?

Zum Dritten eine Frage, die seit geraumer Zeit im Raum steht. Es geht um diese SMS oder den WhatsApp-Text, der öffentlich ist: Dr. Klang hat eine mögliche Lösung gestern Carsten W. vorgeschlagen. Hoffentlich macht Axel mit. - Es ist die Frage: Was sollten Sie hoffentlich mitmachen? Was war der Gegenstand dieser vorgeschlagenen Lösung? Denn es ist grundsätzlich eine andere Darstellung, als die, die Sie zu einem offenen Rechtsaustausch treffen.

Dann eine prinzipielle Frage. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass man auch oder gerade in der Funktion des Wahlleiters Fragen zum Verfahren hat. Deswegen gibt es verschiedenen Instanzen, zum Beispiel den Landeswahlleiter. Ich kann durchaus verstehen, warum man sich in einer abstrakten juristischen Befassung bei Fragen zur Kommunalverfassung an Dr. Klang wendet. Im vorgegebenen Verfahren verstehe ich nicht, warum Sie den Weg zu Dr. Klang und nicht zu Professor G. gewählt haben. Warum Sie sich von einer Empfehlung bzw. von den Ratschlägen, die Ihnen der amtierende Landeswahlleiter gegeben hat, so scheitern lassen, haben abbringen lassen oder nach den Gesprächen mit dem nicht mehr amtierenden zumindest zu einer anderen Auffassung gekommen sind, das erschließt sich mir nicht.

Ich möchte zu zwei von Ihnen geäußerten Dingen Nachfragen stellen, nicht an Sie, aber ich will es an der Stelle anzeigen. Sie haben gesagt, es besteht in der Rechtslage ein massiver Unterschied darin, ob Sie nach außen oder ob Sie nach innen wirken. Es besteht ein Unterschied, was die Verfügbarkeit einer Rechtsgrundlage angeht. Das finde ich als Nichtjuristin, aber hin und wieder mit juristischen Vorgängen im Hause Befasste eine interessante Rechtsauffassung. Übersetzt heißt das: Wenn es niemand mitbekommt, dann brauchen wir auch keine Rechtsgrundlage. Ich hätte gern eine Einschätzung des GBD zu der Frage, inwiefern es hier in Bezug auf die Rechtsgrundlage tatsächlich einen relevanten Unterschied zwischen der Frage eines internen und externen Agierens gibt.

Die abschließende Frage geht an die Landeswahlleiterin zu dem Punkt der Befragung von Wählerinnen und Wählern, bei denen es Unregelmäßigkeiten gegeben hat und der Verdacht besteht, dass eine Unterschrift nicht die richtige ist. Wie sieht aus Ihrer Sicht das richtige Verfahren in diesem Zusammenhang aus? Herr Kleefeldt sprach von polizeilichen Methoden oder polizeilichen Ermittlungen, die ihm nicht möglich seien. Meines Erachtens sind das keine polizeilichen Ermittlungen. Wie sähe aus ihrer Sicht das richtige Verfahren dazu aus und inwiefern kollidiert das gegebenenfalls mit fehlenden Kompetenzen?

Axel Kleefeldt: Warum habe ich mein Votum geändert? - Ich hatte eingangs gesagt - das ist wahlrechtlich von Belang -: Maßgeblich sind die Fakten, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Wahleinspruchsfrist vorgetragen wurden bzw. bekannt sind. Die ganze Thematik Wahlfälschung ist mir erst danach bekannt geworden. Das heißt, der Aspekt Wahlfälschung ist nicht formal wirksam in das Einspruchsverfahren einbezogen worden. Deswegen ist es aus meiner Sicht so, dass man dies wahlrechtlich nicht bewerten darf.

Zu der zweiten Frage: Warum habe ich Herrn Güssau informiert? - Ich möchte das ganz kurz beantworten: weil ich es damals für richtig hielt. Aber ich würde es heute nicht wieder tun. Der Punkt ist nämlich, dass, wenn Sie eine solche Situation haben, die Ereignisse Sie praktisch überrollen. Ich persönlich bin sehr lange davon ausgegangen, dass es undenkbar ist, dass wir es mit Fälschungen zu tun haben. Das ist ein Punkt, zu dem ich sage: Es hat mich persönlich sehr getroffen, dass ein damaliges Parteimitglied - wer weiß, wie viele insgesamt daran beteiligt waren -, wie die Ermittlungsergebnisse zeigen, offensichtlich Fälschungshandlungen durchgeführt hat, sowohl bei den Vollmachten als auch bei den eigentlichen Wahlbriefen. Das war für mich ein Schock, selbst wenn Sie hartgesottener Jurist sind. Das sind Dinge, die nicht in mein Weltbild passen.

Die Information des Herrn Güssau war vielleicht eine etwas überhastete Reaktion. Heute, zweieinhalb Jahre später, würde ich es nicht noch einmal tun. Diese Mail hat

mich meinen Posten als Wahlleiter gekostet. Das war einer der Gründe, warum man mich abgewählt hat.

Wie lautete Ihre dritte Frage?

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Die dritte Frage war, was der Gegenstand der laut einer SMS von Dr. Klang vorgeschlagenen Lösung war, bei der Sie mitmachen sollten.

Axel Kleefeldt: Dazu möchte ich Folgendes sagen: Anders als manche Vertreter der Presse kenne ich nicht den Inhalt der Ermittlungsakte. Ich kenne auch diesen gesamten Mail-Verkehr nicht. Ich bin im Januar von der Polizei im Rahmen eines Verhörs dazu befragt worden. Damals hat man mir auch diese Frage gestellt. Ich habe sie der Polizei beantwortet. Aber ich muss ehrlich sagen, ich habe den Inhalt dieser Mails nicht mehr vor Augen. Ich weiß auch nicht, wann welche SMS oder WhatsApp-Nachricht - oder was auch immer - von wem an wen geschickt worden ist. Ich selbst habe erst seit dem Sommer ein Smartphone und hatte die ganzen Jahre zuvor kein WhatsApp.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Zum einen, Herr Kleefeldt, geht es nicht um die Frage, was Sie wörtlich geantwortet haben oder wie ein Schriftverkehr aussah. Das ist nicht der Punkt. Zum anderen beziehe ich mich an der Stelle auf eine seit Monaten öffentliche Berichterstattung. Gerade diese SMS beinhaltet eine zentrale Frage. Es geht darum, was der Lösungsansatz war, den Dr. Klang vorgeschlagen hat. Ich gehe davon aus - das ist unabhängig davon, wer wann welchen Text geschrieben hat und seit wann Sie ein Smartphone haben -: Es müsste ja erinnerlich sein, worin der Lösungsansatz bestand.

Axel Kleefeldt: Es ist einfach so, wenn Sie zweieinhalb Jahre zurückdenken: Ich weiß nicht, von welchem Zeitpunkt, von welchem Tag diese SMS war. Wir hatten eine solche Vielzahl von wahlrechtlichen Problemen in diesem Fall, dass ich wirklich Probleme habe, das zu rekonstruieren.

Aus meiner Sicht könnte es sich um die Frage gehandelt haben, ob wir die Unterschriften auf den Vollmachten noch einmal abgleichen. Das wird es wahrscheinlich gewesen sein. Aber ich muss Ihnen ehrlich sagen: Ich weiß nicht mehr, ob es meine Idee war, die Unterschriften abzugleichen, oder die von jemand anderem.

Wir haben bislang nicht geklärt, in welcher Eigenschaft ich hier sitze. Als Sachverständiger? Als Zeuge? Wir sind uns darin einig, dass dieser Ausschuss eigentlich keine Zeugenvernehmung durchführen darf. Das darf nur ein Untersuchungsausschuss.

Die vierte Frage, die Sie hatten, bezog sich darauf: Warum habe ich mich nicht an den Landeswahlleiter gehalten? - Dazu ist zu sagen: Wenn Sie die Mails sehen, dann fin-

den Sie dort immer die Aussage, dass für die Entscheidungen vor Ort die Wahlorgane auf der kommunalen Ebene zuständig sind. Der Landeswahlleiter kann nur unverbindliche Hinweise geben. Verantwortlich ist der Wahlleiter, der ein unabhängiges Wahlorgan ist.

Das heißt, ich unterlag damals keinen Weisungen, weder Weisungen des Landeswahlleiters noch von sonst jemandem. Das ist auch ein Grund, warum ich mir damals als Wahlleiter die Freiheit genommen habe, mir meine Rechtsauffassung eigenständig zu bilden, nämlich an diesem 6. Juli, an dem Sonntag, und warum ich mir aus meiner Sicht völlig zu Recht herausgenommen habe, meine Rechtsauffassung zu ändern. Das habe ich im Stadtrat begründet. Die Begründung liegt vor. Diese kann man juristisch werten. Man kann ihr folgen, man kann sie für falsch halten. Aber damit sind wir bei der Frage, welche Willensbildung ein Wahlleiter zu finden hat.

Es ist so: Aus meiner Sicht greifen Sie eigentlich schon jetzt in meine damaligen Rechte als Wahlleiter ein, weil Sie meine Willensbildung hinterfragen. Sie werden wahrscheinlich noch nie einen Richter hier dazu befragt haben, warum er ein Urteil so und nicht anders gefällt hat. Das nennt sich richterliche Unabhängigkeit. Ein Wahlleiter hat aus meiner Sicht eine ähnliche Unabhängigkeit wie ein Richter. Ich möchte mit meinen Antworten hier dazu beitragen, etwas Licht ins Dunkel zu bringen. Aber am Ende ist es meine eigene Entscheidung gewesen, was ich dem Stadtrat vorschlage.

Abg. Chris Schulenburg (CDU): Herr Kleefeldt, Sie haben am 3. August Herrn Güssau eine E-Mail geschrieben, aus der hervorgeht, dass Sie gern bereit sind, dem Landtag, einem Untersuchungsausschuss oder vor Gericht Rede und Antwort zu stehen. Um die Aussage in der E-Mail zu wiederholen. Ich danke Ihnen zunächst im Namen der CDU-Fraktion für die Bereitschaft, Transparenz herzustellen und für Ihr heutiges Erscheinen.

Sie schreiben am 3. August in der E-Mail an Herrn Güssau - ich zitiere -:

Ich kann bestätigen, dass Herr Güssau zu keinem Zeitpunkt mir gegenüber in irgendeiner Form geäußert oder verlangt hat, dass ich von einer Strafanzeige absehen soll. Das hätte ich mir auch verbeten.

Sie schreiben außerdem - ich zitiere -:

Die Entscheidung, dem Stadtrat die Gültigkeit der Wahl zu empfehlen, habe ich ganz allein nachmittags am 6. Juli 2016 getroffen.

Können Sie heute bekräftigen, dass Herr Güssau keinen Einfluss auf Sie ausgeübt hat, a) ihre Wahlprüfungsentscheidung zu ändern und b) von einer Strafanzeige abzusehen? Hat irgendeiner Ihre Entscheidung als solches beeinflusst?

Axel Kleefeldt: Wenn meine Entscheidung von einem Dritten beeinflusst worden wäre, dann hätte ich es ja wohl merken müssen. Daher, Herr Schulenburg, kann ich ganz klar sagen: So, wie ich es darin geschrieben habe, stellt es sich aus meiner Sicht dar und so war es auch.

Abg. Rüdiger Erben (SPD): Ich möchte meine Fragen ausdrücklich auf Dinge beschränken, die Sie als Verwaltungsbehörde und nicht in Ihrer Eigenschaft als Stadtwahlleiter veranlasst haben. Wenn ich das Organigramm der Stadt Stendal richtig verstehe, untersteht Ihnen beispielsweise das Einwohnermeldeamt oder die Meldebehörde unmittelbar.

Ich komme auf die Frage des Unterschriftenabgleichs zurück. Ich kann mich erinnern, dass Herr Dr. Klang in der letzten Sitzung sehr deutlich darauf hingewiesen hat, dass er nicht diese Idee mit dem Unterschriftabgleich hatte. Ich möchte zunächst Ihrer Auffassung widersprechen, dass es irgendeinen Unterschied gibt, ob Sie das für sich machen oder ob Sie das weitererzählen. Vielmehr halte ich mich an das Meldegesetz. Darin ist nach meiner Erinnerung eine Zweckbindung von Daten vorgesehen. Ich habe jetzt nicht unbedingt die Vorschrift aus dem damals geltenden Landesmeldegesetz in Erinnerung. Aber ich vermute, sie wird ähnlich sein wie die, die heute im Meldegesetz festgeschrieben ist. Darin geht es um die Zweckbindung von Meldedaten. Zudem wird auf § 3 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes verwiesen, worin diese Zweckbindungen enthalten sind.

Ich kann bei dieser Zweckbindung keinen Punkt finden, unter den ich diese Unterschriftenabgleichaktion subsumieren könnte. Deswegen noch einmal die Frage: Was haben Sie bei dieser Geschichte tatsächlich gedacht? Denn wenn man das weiter denkt, könnte man bei jedem Schreiben, das der Oberbürgermeister als Petition bekommt, ins Einwohnermeldeamt gehen und prüfen, ob die Unterschriften übereinstimmen. Ich glaube nicht, dass das mit der Zweckbindung der Meldedaten vereinbar ist. Ich bitte Sie, dazu noch einmal Stellung zu nehmen.

Ein zweiter Punkt betrifft die Kreistagswahl. Sie haben heute das Problem, dass wir die Fragen irgendwie bei Ihnen loswerden müssen. Der Wahlbereich zur Kreistagswahl stimmte mit dem Wahlgebiet der Stadt Stendal überein. So habe ich das jedenfalls in Erinnerung. Es lag auf der Hand: Wenn es bei der einen Wahl ein Problem gab, gab es auch bei der anderen welche. Wann haben Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter erstmalig mit dem Kreiswahlleiter Kontakt aufgenommen und sich zu dem Problem ausgetauscht?

Axel Kleefeldt: Ich habe bereits gesagt, dass ich den Kreiswahlleiter am 18. Juni schriftlich über diesen Verfahrensfehler informiert habe. In der Folge dessen gab es eine Anfrage von einem Kollegen aus der Kommunalaufsicht, der mir mitteilte, er sei vom Kreiswahlleiter beauftragt worden, diesen Verfahrensfehler zu prüfen. Dazu gibt es einige Mails, die hin und her gegangen sind. Ich habe dem Kreiswahlleiter meine Einsprüche, auch die der anderen Parteien vorgelegt. Ich habe versucht, alle notwendigen Informationen, die abgefordert wurden, zu übergeben, oder die Informationen zu geben, die aus meiner Sicht wichtig waren. Das heißt, ich gehe davon aus, dass der Kreiswahlleiter ausreichende Informationen hatte, um eine Entscheidung zu treffen und zu begründen.

Zu der Frage des Meldegesetzes muss ich sagen: Herr Erben, das, was wir damals gemacht haben, ist wahrscheinlich rechtlich nicht ganz unproblematisch. In den Wahlprüfungen wurde der Verdacht geäußert, dass es irgendwelche Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen gab. Die Frage ist schlicht und ergreifend: Wie will man diese Dinge greifen? Es war ein erster Schritt. Wir hätten natürlich auch gleich eine Strafanzeige zu diesem Punkt stellen können. Das hätte man vielleicht tun müssen. Aber in der damaligen Situation war für uns nicht ersichtlich, ob und gegebenenfalls wie viele Vollmachten gefälscht worden waren, sodass ich diesen Abgleich für vertretbar hielt. In dem Zusammenhang ist es einfach so: Wo Menschen arbeiten, kann es auch vorkommen, dass man vielleicht mal einen Fehler macht.

Abg. Silke Schindler (SPD): Herr Kleefeldt, Sie haben ausgeführt, dass Sie sich zum damaligen Zeitpunkt für den Abgleich der Unterschriften entschieden haben. Sie haben aber auch darauf hingewiesen, dass sich Unterschriften sehr stark verändern können und es daher nicht immer möglich ist, zu erkennen, ob es tatsächlich die richtige Unterschrift ist. Sie haben also die Fehlerbehaftetheit dieses Verfahrens beschrieben und dargestellt. Trotzdem haben Sie sich dafür entschieden und dieses für das geeignete Mittel gehalten, um zu prüfen, ob die Vollmachten ordnungsgemäß sind oder nicht.

Diese Entscheidung habe ich noch immer nicht richtig nachvollziehen können. Sie sagen, Sie entscheiden sich dafür und halten das für das geeignete Mittel, um zu erkennen, ob die Vollmacht ordnungsgemäß erteilt worden ist oder nicht, räumen aber gleichzeitig ein, dass es ein sehr stark fehlerbehaftetes Verfahren ist.

Zu der anderen Variante, die Sie auch geprüft haben, nämlich zu einer direkten Befragung der Betroffenen, sagen Sie: Nein. Sie haben sich für das fehlerbehaftete, aus Ihrer Sicht aber dennoch geeignete Mittel entschieden. Wie sind Sie zu der Entscheidung gekommen, dass dies das geeignete Mittel ist?

Axel Kleefeldt: Frau Abg. Schindler, wenn Sie so fragen, dann muss ich sagen, dass ich die Wahl zwischen Pest und Cholera hatte. Ich habe Ihnen vorhin erklärt, dass ich

für eine Befragung keine Rechtsgrundlage gesehen habe. Es ging um die Frage, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Unterschriften falsch sein können. Entweder folge ich der Auffassung des Herrn Abg. Erben und sage, es gibt keine Rechtsgrundlage für einen Abgleich im Melderegister. Dann hätte ich an der Stelle überhaupt keine Kenntnisse gewinnen können. Alternativ hätte man sagen können: Es gibt auch keine Rechtsgrundlage zur Befragung von Personen. Dann hätte ich ebenfalls keine Erkenntnisse gehabt. Dann hätte ich gar nichts machen dürfen, außer die Staatsanwaltschaft zu informieren.

Aber bis das Ergebnis der Staatsanwaltschaft vorliegt, hätten wir wahrscheinlich Monate gebraucht. Es war de facto so: Die ersten Hinweise, dass Fälschungen vorliegen, und zwar im umfangreichen Stil, haben mich Anfang November 2014 erreicht, also Monate später. Wir haben eine Wahlprüfungsentscheidung zu treffen. Eine Wahlprüfungsentscheidung muss relativ zeitnah getroffen werden, damit auch die Zusammensetzung des Stadtparlaments klar ist. Das heißt, man kann diese Wahlprüfungsentscheidung nicht beliebig weit hinauszögern.

Ich räume ein: Vielleicht war der Abgleich der Unterschriften nicht unproblematisch. Aber ich habe versucht, die Dinge aufzuklären, damit ich überhaupt einmal einen Anfangsverdacht für eine Straftat finde; denn der Unterschriftenvergleich begann ja zu einem Zeitpunkt, als Herr Florian M. sich bei mir noch nicht gemeldet hatte. Das war schon eine Woche vorher. Wenn wir das nicht getan hätten, dann hätte sich vielleicht Herr M. bei mir in der Woche vor der Stadtratssitzung gemeldet und dann hätten wir aber keine weiteren Erkenntnisse gehabt. Im Gegenteil: Wenn ich nach meiner damaligen Kenntnislage dem Stadtrat etwas hätte vorschlagen sollen, dann hätte ich erst recht dafür votieren müssen, die Wahl mangels Hinweisen auf Manipulationen an Unterschriften für wirksam zu erklären. Deswegen sage ich: Ich habe meiner Meinung nach alles getan, um die Dinge aufzuklären, damit der Stadtrat eine angemessene, richtige Entscheidung treffen kann.

Abg. Silke Schindler (SPD): Eine direkte Nachfrage dazu. Sie haben in Ihrer Entscheidung am 25. Juni, einen Wahleinspruch einzulegen, aufgeführt, dass 179 Unterlagen ausgegeben worden sind, was 537 Stimmen ausmachen könnte und deshalb eine Wahlergebnisrelevanz vorliegt. Sie haben diese Prüfung, ohne eine Tiefenprüfung vorzunehmen, schon einmal durchgeführt und dem Stadtrat vorgeschlagen, die Wahl für nicht gültig zu erklären. Sie haben diese Prüfung also schon einmal vorgenommen. Dann sind Sie aber wieder hinter die Entscheidung zurückgegangen und haben gesagt: Nein, ich muss es jetzt noch intensiver prüfen.

Axel Kleefeldt: Darauf möchte ich antworten: Die Schlussfolgerung, die Sie ziehen, ist nicht richtig. Ich habe ein Votum abgegeben, indem ich gesagt habe: Es gibt einen Verfahrensfehler, der ergebnisrelevant sein kann. Wenn man das Urteil des OVG zugrun-

de legt, das besagt, dass eine abstrakte Möglichkeit ausreicht, dann braucht man gar keinen konkreten Anhaltspunkt, um die Wahl für ungültig zu erklären. Dann reicht die abstrakte Möglichkeit, dass irgendetwas passiert sein kann. Dann können Sie einen solchen Einspruch begründen.

Um zu verifizieren, ob es irgendwelche weiteren tatsächlichen Anhaltspunkte für Manipulationen gibt, haben wir versucht, die Unterschriften abzugleichen. Wir sind natürlich keine Grafologen. Aber man sieht zumindest in etwa, ob das hinkommen kann.

Wenn Sie es nicht für möglich halten, dass etwas gefälscht ist, dann müssen Sie doch davon ausgehen, dass ein Fälscher eine völlig andere Unterschrift hat als der Wahlberechtigte. Wenn man das macht, ohne die Unterschriften zu kennen, dann wären ja völlig andere Unterschriften und Schriftzüge auf den Vollmachten wahrscheinlich gewesen. Deswegen schien mir dieser Weg durchaus schlüssig zu sein, um das abzugleichen.

Wenn Sie im Nachhinein wissen, wie viele Fälschungen tatsächlich vorliegen, dann komme ich auch ohne Kenntnis der Ermittlungsunterlagen zu dem Ergebnis, dass derjenige, der die Unterschriften gefälscht hat, auch die Originalunterschriften kennen musste; denn diese waren sich sehr ähnlich. Das war auch der Grund. Wenn man am Schreibtisch ohne Kenntnis von irgendwelchen Personen einfach das Telefonbuch durchgeht und sich Adressen heraussucht und dann versucht, irgendwie zu unterschreiben, dann wird man mit Sicherheit nicht annähernd in die Richtung kommen, wie der tatsächlich Wahlberechtigte unterschreibt.

Es ist auch so: Es kommen zwölf Vertreter, die verschiedene Vollmachten bringen. Es ist nicht von vornherein ersichtlich, dass das in irgendeinem Zusammenhang steht. Es sind zwölf Vertreter. Ein, zwei Personen habe ich vom Namen her gekannt. Die hätte man vielleicht auch der CDU oder einem bestimmten Personenkreis zuordnen können. Aber viele Personen kannte ich gar nicht. Das heißt, es hätten auch völlig andere Leute sein können, die für ganz andere Leute stimmen. Das weiß man nicht.

Wenn man sich in die Zeit vor zweieinhalb Jahren zurückversetzt, dann war es so, dass sehr viele verschiedene Varianten denkbar waren, was das hätte sein können, sodass ich damals noch keine eindeutigen Bilder gesehen habe. Das haben erst jetzt die Ermittlungen zutage gebracht. Wenn Sie sich vorstellen, dass seit zwei Jahren Ermittlungen geführt worden sind, die erst jetzt zum Abschluss gebracht wurden, dann sehen Sie, wie aufwendig und kompliziert das Ganze war.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE): Zu der Frage externes/internes Verwaltungshandeln und dazu, ob und an welchen Stellen es an Recht und Gesetz gebunden ist, ist bereits ausgeführt worden. Dem ist nichts hinzuzufügen. Insbesondere da, wo Sie darauf bestehen, ein unabhängiges Wahlorgan zu sein, ist jede Handlung, die Sie inner-

halb der Verwaltung vornehmen, letztlich ein externer Akt. Also selbst wenn man die Begründung zugrunde legen würde.

Für mich ist eines nicht wirklich nachvollziehbar. Sie sagen, Sie hatten weder für den Unterschriftenvergleich noch für das Anrufen von Personen, bei denen das infrage käme, eine Rechtsgrundlage, entscheiden sich zum damaligen Zeitpunkt aber für den Unterschriftenvergleich, um - ich zitiere - einen Anfangsverdacht begründen zu können. Das heißt, bei Ihnen muss es schon so weit gewesen sein, dass Sie gesagt haben, das kann nicht sein, da muss irgendetwas faul sein. Sonst wären Sie diesem substantiierenden Moment nicht nachgegangen. Sie haben sich gegen die Variante entschieden, jemanden anzurufen.

Ist es zutreffend, dass Sie im Zusammenhang mit der Briefwahl-Wiederholung im November Personen angerufen haben? Falls das zutreffend ist: Warum sind Sie Ende Juni/Anfang Juli zu der Entscheidung gekommen, dass Sie keine Rechtsgrundlage haben, jemanden anzurufen, haben jedoch bei einer zweiten Wahl eine Rechtsgrundlage dafür gesehen? Jetzt sagen Sie wieder, es gab keine Rechtsgrundlage, sie anzurufen. Diesbezüglich wäre Aufklärung vonnöten.

Axel Kleefeldt: Bei der Briefwahl-Wiederholung ging es um die Frage der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses. Wahlberechtigt waren nur die Personen, die auch bei der ersten Wahl Briefwahlunterlagen beantragt haben. Das Problem der Richtigkeit des Wählerverzeichnisses tauchte während der Briefwahl auf. Es besteht immer zwei Wochen vor der Wahl die Möglichkeit, per Briefwahl seine Stimme abzugeben. Im Wahllokal unten ist eine Wählerin erschienen, die sagte, sie habe bei der ersten Wahl nicht gewählt, aber bei der zweiten wolle sie wählen. Sie ist dann zu mir ins Büro gekommen und hat mir das so mitgeteilt.

Zu dem Zeitpunkt war noch nicht bekannt, wie viele Vollmachten gefälscht waren. Dabei tauchte das Problem auf: Was ist eigentlich, wenn tatsächlich Fälschungen vorliegen oder falsche Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis stehen? Die Frage der Überprüfung des Wählerverzeichnisses ist eine Frage, der der Wahlleiter nachgehen darf. Das heißt, das war überwiegend im Vorfeld. Wir haben auch versucht, die Wahl zu retten, indem wir ausschließen, dass Personen, deren Unterschriften gefälscht waren, an der Briefwahl teilnehmen. Daher habe ich an der Stelle eine Rechtsgrundlage gesehen zu sagen: Wir überprüfen, ob das Wählerverzeichnis richtig ist. Das ist eine Sache, die man sicherlich wahlrechtlich tun darf.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Ich habe noch eine Frage in Bezug auf die Information an Herrn Güssau. Sie sagten, Sie haben das damals für richtig befunden und haben es für unvorstellbar gehalten, dass eine solche Wahlfälschung vorliegen kann. In welcher Funktion waren Sie so erschüttert? Als Wahlleiter gehört es substantiell zu Ihrem Job, auf so etwas vorbereitet zu sein und einen Modus zu finden, damit umzu-

gehen. Sie bezogen sich eben auch darauf, dass jemand aus der Partei irgendwie Einfluss genommen hat. Verstehe ich es richtig, dass Sie sozusagen nicht in Ihrer Funktion als Wahlleiter, sondern menschlich und in einer politischen Verbundenheit darüber schockiert waren, dass das vorgekommen ist, und dass Sie deshalb Herrn Güssau informiert haben? Aus welchem Grund hielten Sie es für richtig, ihn zu informieren, und war er der Adressat Ihrer Empörung und Ihrer Erschütterung?

Axel Kleefeldt: Frau Abgeordnete, ich muss Ihnen eines sagen: Ich bin ein ganzheitlicher Mensch. Ich kann das nicht trennen, ob ich als Wahlleiter empört bin oder als Vize-OB oder als Axel Kleefeldt als Privatperson. Wenn ich ärgerlich bin, wenn ich einmal ausraste oder empört bin, dann bin ich das ganzheitlich. Für einen Wahlleiter ist es ein Mega-Gau, wenn sich bei einer Wahl ein solcher Fälschungsvorwurf tatsächlich als wahr erweist. Es stellt Sie vor Verfahrensprobleme, die Sie sie im Vorfeld gar nicht so sehen.

Wir haben bei der ersten Kommunalwahl etliche organisatorische Probleme gehabt und Fehler gemacht. Das können Sie in der Zeitung nachlesen. Aber wir haben diese Dinge abgestellt. Die letzten zwei Wahlen, die wir durchgeführt haben, waren wahlrechtlich nahezu lupenrein. Wenn es zu einer Klage kam, dann lag das außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wahlleiters. Dafür kann ich nichts. Aber wir haben zumindest organisatorisch dafür gesorgt, dass in Zukunft diese Dinge nicht mehr passieren.

Ich denke, dass aufgrund dieser Vorkommnisse die Vorbereitungen auf künftige Wahlen in Sachsen-Anhalt völlig anders durchgeführt werden, dass das Bewusstsein für die Fehleranfälligkeit von Wahlen steigt, vor allen Dingen das Bewusstsein, wie man Fehler vermeiden kann. Wir haben ein umfangreiches Regime entwickelt, um künftig Verfahrensfehler jedweder Art möglichst zu minimieren.

Daher muss man leider sagen, um Ihre Fragen zu beantworten: Wenn Sie als Wahlleiter mit einer solchen Situation konfrontiert sind, dann haben Sie wirklich ein Problem. Das wünsche ich keinem Wahlleiter.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Ich hatte sowohl an den GBD als auch an die Landeswahlleiterin noch Fragen gerichtet.

Die Landeswahlleiterin: Ich glaube, es ging Ihnen um die Frage der Rechtmäßigkeit der Mittel, die vom Stadtwahlleiter gewählt wurden und um meine Bewertung dazu.

Vielleicht muss man vorab sagen: Ich habe nicht gezielt geprüft, ob das melderechtlich zulässig ist oder nicht. Aber das Landesverwaltungsamt hat bei der Prüfung der Kreistagswahl sozusagen als Kommunalaufsicht geprüft, ob Widerspruch oder Klage eingelegt werden soll. Das Ergebnis der Vertretung vor Ort ist für zulässig erachtet worden. Zudem muss man sagen, dass die Regelung in § 71 dem Wahlleiter das Recht der

Prüfung einräumt und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden vorsieht. Das heißt, die Gemeinden müssen dem Wahlleiter bestimmte Unterlagen zuleiten. Ohne dass ich das abschließend geklärt habe, könnte sich in diesem Zusammenhang die Zulässigkeit der Einsicht in die Meldeunterlagen ergeben.

Zu Ihrer Frage: Kann man einen Vollmachtgeber anrufen? - Dazu gibt es keine rechtliche Verpflichtung. Die Frage, wie ein Wahlleiter prüft, ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die Entscheidung, wie er vorgeht, ist anhand der vorliegenden Tatsachen letztlich jeweils vor Ort von ihm selbst zu treffen. Das ist schwer von einem Schreibtisch in Magdeburg aus zu entscheiden, weil die konkreten Sachverhalte, Tatsachen und genauen Umstände nur vor Ort vorliegen und nicht woanders. Reicht Ihnen das aus?

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Einmal abstrakt angenommen: Ein Wahlleiter hat den Verdacht und hat substanziierte Hinweise auf Fälschungen bei der Briefwahl. Es ist angesprochen worden, es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, wie man das prüfen kann, sichere und unsichere. Herr Kleefeldt sagte, er hat keine Rechtsgrundlage dafür gesehen, die Betroffenen anzurufen, weil das quasi polizeiliche Ermittlungen wären.

Wie bewerten Sie nicht das Vorgehen von Herrn Kleefeldt, sondern dieses Problem an sich? Ist es ein grundsätzliches Problem für Wahlleiter, keine Rechtsgrundlage zu haben, um Verdachtsfälle prüfen zu können? Wenn es so wäre, dass es keine Rechtsgrundlage gibt bzw. dass es im Grunde keine Mittel gibt, um Verdachtsfälle zu erhärten bzw. auszuräumen, dann müssten wir an der Stellung der Wahlleiter und den ihnen zur Verfügung stehenden Rechten etwas ändern bzw. eine Konkretisierung der entsprechenden Regelungen vornehmen.

Sehen Sie dieses Problem grundsätzlich auch? Gibt es an dieser Stelle Handlungsbedarf? Worin würde nach Ihrer Auffassung - nicht im Fall Stendal, sondern grundsätzlich in einem solchen Fall - ein rechtssicheres Vorgehen bestehen, unabhängig davon, dass das natürlich jeder Wahlleiter selbst entscheiden muss?

Die Landeswahlleiterin: Ich glaube nicht, dass wir ein grundsätzliches Problem aufgrund fehlender Rechtsgrundlagen haben. Zu einem ist das hier ein Einzelfall. Gerade in Bezug auf die Vollmachten haben wir die Regelung bereits geändert. Es werden jetzt Listen geführt, also es erfolgt eine namensmäßige Erfassung, sodass ein Verstoß gegen die sogenannte Vierer-Regel nicht erfolgen dürfte.

Im Hinblick auf die sogenannte Vierer-Regel - das ist der Verstoß, der Verfahrensfehler, um den es geht - muss man sich immer vor Augen führen: Bis 2013 war es völlig unproblematisch, mehr als vier Vollmachten einzuholen. Das muss man bei den Handlungen der Wahlleiter auch immer sehen. Das ist ein völliges Novum gewesen und war völlig überraschend. Dass, nachdem man das jahrzehntelang anders gehandhabt hat, möglicherweise Fehler beim Umgang auftreten, ist naheliegend. Aber wir haben in

Auswertung der Probleme in Stendal die Regelung eingeführt, dass die Vollmachten aufgelistet werden, sodass, soweit es rechtlich eben geht, sichergestellt sein dürfte, dass hiergegen kein weiterer Verstoß erfolgen kann. Daher meine ich, dass die Regelungen, die im Wesentlichen den Regelungen in anderen Ländern entsprechen, ausreichend sein sollten.

Ein Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes: Wenn ich es richtig verstanden habe, geht es um die Frage der Zulässigkeit externer Ermittlungen und die Befragung der Gemeinde hinsichtlich der Unterschriften. Ich meine, dass man, wenn man die betroffenen Bürger anrufen will, hierfür eine Rechtsgrundlage benötigt. Im Kommunalwahlgesetz ist im Zusammenhang mit einem Wahleinspruch die Möglichkeit vorgesehen, die Beteiligten auf Antrag zu hören. Wenn kein Wahleinspruch vorliegt, besteht eine solche Möglichkeit jedoch nicht. Ich meine, dass der Wahlleiter dafür grundsätzlich eine Regelung wie etwa in § 14 Abs. 1 SOG benötigte - diese hat er momentan jedoch nicht -, in der Folgendes festgeschrieben ist:

„Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können eine Person befragen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung eines Sachverhaltes [...] machen kann.“

Ob der Wahlleiter eine solche Befugnis haben sollte, ist eine rechtspolitische Frage. Dazu möchte ich mich an dieser Stelle nicht äußern.

Zu der Frage, ob es möglich ist, auf Daten, die der Gemeinde vorliegen, zurückzugreifen, ist zu sagen: Grundsätzlich ist dies möglich. Es besteht jedoch eine Zweckbindung dieser Daten. Sie sind also nicht frei, sondern nur für bestimmte Zwecke verfügbar. Ob in dem konkreten Fall die Zweckbindung dem Unterschriftenabgleich entgegenstand, haben wir noch nicht abschließend geprüft. Aber grundsätzlich besteht eine Zweckbindung und man muss sich anschauen, ob diese Zweckbindung einen Unterschriftenabgleich rechtfertigt.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Eine Nachfrage. Ich entnehme Ihren Ausführungen, dass es aus juristischer Sicht in Bezug auf die Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage keinen Unterschied zwischen einer internen Prüfung und dem Anrufen von Betroffenen gibt. Für beides bedarf es einer Rechtsgrundlage. Es ist egal, ob man intern oder nach außen vorgeht.

Das Mitglied des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes: Der Wahlleiter ist ein unabhängiges Organ. Das ist eigentlich nichts Internes. Er wird nach außen hin tätig. In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalts ist Folgendes geregelt:

„Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine

andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.“

Diese Vorschrift lässt eine rechtsgrundlose Verwendung von Daten nicht zu; vielmehr muss geprüft werden, ob diese zulässig ist.

Vorsitzender Hagen Kohl: Es gibt keine weiteren Fragen an Herrn Kleefeldt oder andere Gäste. Daher frage ich die Vertreter der Fraktion DIE LINKE: Wie soll mit Ihrem Selbstbefassungsantrag weiter verfahren werden?

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Ich möchte das momentan offenlassen, weil wir uns dazu in der Fraktion noch beraten müssen.

Abg. Tobias Krull (CDU): Ich möchte anregen - vielleicht kann sich das die Fraktion DIE LINKE zu eigen machen -, das Verfahren an diesem Punkt zu beenden. Wir haben das Thema dreimal im Ausschuss behandelt und Anhörungen dazu durchgeführt. Der Erkenntnisgewinn hält sich aus meiner Sicht in überschaubaren Grenzen. Daher plädiere ich dafür, den Selbstbefassungsantrag für erledigt zu erklären. Wenn es einen neuen Sachstand oder neue Erkenntnisse gibt, dann kann das Thema erneut aufgegriffen werden.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Herr Krull, ich möchte im Moment nicht sagen, ob das Thema erledigt ist oder nicht. Ich gebe Ihnen recht, der Erkenntnisgewinn hält sich in Grenzen. Das liegt aber meines Erachtens nicht an der Befassung im Ausschuss, sondern an den Auskünften, die erteilt werden. Wir sehen nicht die Notwendigkeit, das Thema in der nächsten Sitzung zu behandeln. Bei der Aufstellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung entscheiden Sie ohnehin mit Mehrheit, was hier behandelt wird. Aber ich sehe momentan keine Notwendigkeit, das Thema abzuschließen.

Vorsitzender Hagen Kohl: Es liegt ein Antrag der CDU-Fraktion vor, den Selbstbefassungsantrag für erledigt zu erklären.

Abg. Tobias Krull (CDU): Ich bitte um eine kurze Unterbrechung.

Vorsitzender Hagen Kohl: Dann unterbrechen wir kurz.

(Unterbrechung von 11:35 Uhr bis 11:43 Uhr)

Abg. Tobias Krull (CDU): Wir bitten darum, über meinen Antrag, den Selbstbefassungsantrag für erledigt zu erklären, abzustimmen. Wir sehen an der Stelle keinen weiteren Beratungsbedarf. Alles Weitere habe ich bereits in meinem ersten Redebeitrag gesagt.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE): Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt den Antrag der Koalitionsfraktionen. Ich sage aber dazu: Dies erfolgt ausdrücklich deshalb, weil wir an der Stelle nicht weiterkommen. Es ist zutreffend festgestellt worden, dass wir nicht die Rechte eines Untersuchungsausschusses haben. Wir können hier auch nicht die noch laufenden strafrechtliche Ermittlungen zum Abschluss bringen. Ich sage auch, nach der heutigen Befragung bleiben viele Dinge offen. Allerdings ist das dem Innenausschuss zur Verfügung stehende Aufklärungsinstrumentarium ausgeschöpft.

Ich bedauere ausdrücklich, dass wir nicht alle, die wir gebeten haben, hier zu erscheinen, befragen konnten, weil damit das Bild letztlich nicht vollständig ist. Wir haben keinen Hinweis darauf, dass die beiden noch eingeladenen Personen hierherkommen. Sie haben sogar erklärt, sie würden das nicht tun. Insofern sehen wir nicht, dass wir hier weiterkommen.

Abg. Rüdiger Erben (SPD): Zunächst, Herr Kleefeldt, herzlichen Dank, dass Sie heute hierhergekommen sind und sich den Fragen gestellt haben. Wer selbst beispielsweise schon Zeuge vor einem Untersuchungsausschuss war, der weiß, dass eine solche Befragung immer eine Grenzsituation ist.

Ich möchte an das anschließen, was der Kollege Striegel eben gesagt hat. Es ist nicht zielführend, weitere Personen einzuladen und zu befragen. Wir können niemanden zwingen, hierherzukommen und sich einer Befragung zu stellen. Wir haben klare Absagen bekommen. Daher werden wir dem Antrag, den Selbstbefassungsantrag heute für erledigt zu erklären, zustimmen; denn wir als Innenausschuss kommen an dieser Stelle nicht weiter. Wenn es neue Erkenntnisse geben sollte, dann wird jederzeit eine Fraktion in der Lage sein, einen neuen Selbstbefassungsantrag zu stellen, der dann hier auch aufgerufen wird.

Abg. Tobias Krull (CDU): Zur Ergänzung. Meiner Kenntnis nach hat Herr W. dem Innenausschuss der letzten Wahlperiode Rede und Antwort gestanden. Weiterhin gibt es einen sehr umfänglichen Schriftverkehr mit Herrn Güssau, der auf mögliche Fragestellungen eingegangen ist. Jede Fraktion hat im Sommer 2016 die Gelegenheit gehabt und genutzt, sich mit ihm über die Vorgänge zu unterhalten.

Abg. Henriette Quade (DIE LINKE): Ich entnehme Ihren Worten, dass wir in der Bewertung des weiteren Aufklärungsbedarfs nicht sehr weit auseinanderliegen. Allerdings kommen wir zu unterschiedlichen Ableitungen. Meine Fraktion vertritt die Auffassung: Es wäre nicht das richtige Signal, die Befassung im Innenausschuss für erledigt zu erklären, da es augenscheinlich noch Klärungsbedarf gibt. Zwar besteht in der Tat Unklarheit darüber, inwiefern wir hier eine Aufklärung herbeiführen können; allerdings erinnere ich daran, dass es in anderen Fällen mit sehr viel größeren Unklarheiten

durchaus gängige Praxis war, Selbstbefassungsanträge für eine spätere Behandlung stehen zu lassen. Wir haben keine Notsituation. Daher werden wir Ihrem Antrag nicht zustimmen. Selbstverständlich haben wir die Möglichkeit, bei Bedarf erneut einen Selbstbefassungsantrag zu dem gleichen Thema zu stellen. Das werden wir gegebenenfalls tun.

Abg. Mario Lehmann (AfD): Die Fraktion der AfD sieht das ähnlich wie die Vorredner der Koalitionsfraktionen. Wir sind der Innenausschuss und kein Untersuchungsausschuss. Gegenwärtig läuft das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, das neue Erkenntnisse bringen wird. Ansonsten ist die AfD die Partei der Vernunft und sieht keinen Grund, das im Innenausschuss weiter auszudehnen. Ob sich daraus irgendwelche Folgen mit Blick auf die Gesetzgebung, das Landeswahlgesetz, und auf die Rolle des Wahlleiters ergeben, steht auf einem anderen Blatt und könnte noch diskutiert werden.

Vorsitzender Hagen Kohl: Dann stimmen wir jetzt über den Antrag von Herrn Krull im Namen der Koalitionsfraktionen ab, den Selbstbefassungsantrag für erledigt zu erklären. - Der Antrag wird mit 10 : 2 : 0 Stimmen angenommen. Damit ist der Selbstbefassungsantrag als erledigt anzusehen.

Können die bereitgestellten Akten der Landeswahlleiterin zurückgegeben werden? - Ich sehe diesbezüglich Übereinstimmung. Dann verfahren wir so. Ich beende damit den Tagesordnungspunkt 1.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Social Media-Konzept für die Landespolizei Sachsen-Anhalt

Selbstbefassung Fraktion AfD - **ADrs. 7/INN/33**

Ein Mitarbeiter des MI trägt Folgendes vor:

Grundlage der Arbeit der Polizei mit sozialen Netzwerken bildet unter anderem der Abschlussbericht der polizeilichen Bund-Länder-Projektgruppe „Soziale Netzwerke“ vom Februar 2013. Die IMK hat hierzu festgestellt, dass die hierin erarbeiteten Standards eine geeignete Grundlage darstellen, und sich gleichzeitig für eine stärkere Nutzung sozialer Medien zur Nachwuchsgewinnung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention, Öffentlichkeitsfahndung sowie zu Zwecken der Einsatzbewältigung und Ermittlungsarbeit ausgesprochen.

In der Sitzung am 2. August 2016 hat das Landeskabinett Sachsen-Anhalts die Vorlage „Strategische Ziele der Social-Media-Präsenz des Landes“ beschlossen und betont, dass soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter, YouTube sowie andere Angebote essenzieller Bestandteil medialer Kommunikations- und Informationsstrategien auch der Landesregierung sind. In dem Leitfaden für Social-Media-Aktivitäten der Landesverwaltung sind der Umgang mit und die Nutzung von sozialen Netzwerken geregelt.

Im September 2015 wurde die Landesstelle für polizeiliche Medienarbeit eingerichtet. Die Angliederung erfolgte als Sonderdienst in der Landesbereitschaftspolizei. Die Leitung obliegt einer Referentin aus dem Ministerium für Inneres und Sport. In diesem Zusammenhang wurde auch der Auftrag erteilt, eine Konzeption zur Nutzung sozialer Medien für die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt zu erarbeiten. Der erste Grobentwurf eines solchen Konzeptes wurde im ersten Quartal des Jahres 2016 erstellt.

Das Konzept soll den Status quo der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Nutzung sozialer Medien durch die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt aufgreifen und die Rahmenbedingungen, Grundlagen und Regelungen sowie die Chancen und Risiken des Einsatzes sozialer Netzwerke durch die Polizei des Landes betrachten. Es soll darüber hinaus eine Kommunikationsstrategie beinhalten und den Sollzustand durch den Einsatz von Social Media beschreiben.

Ebenfalls Teil der Konzeption wird eine Betrachtung der notwendigen personellen und technischen Ressourcen sein. Unter anderem ist geplant, die Pressestellen der Polizeidirektionen und des Landeskriminalamts (LKA) mit jeweils einem zusätzlichen anerkannten Dienstposten auszustatten.

Die Inhalte wurden mit allen Behörden- und Einrichtungsleiterinnen und -leitern sowie den Leiterinnen und Leitern der Pressestellen der Behörden und Einrichtungen der Polizei Sachsen-Anhalt vorabgestimmt.

Derzeit befindet sich der Konzeptentwurf in der Abstimmung innerhalb des MI. Anschließend soll eine Abstimmung des Konzeptes mit der Zentralstelle Social Media der Landesverwaltung in der Staatskanzlei erfolgen. Danach wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt beteiligt werden.

Durch die Landesstelle für polizeiliche Medienarbeit ist die AG „Guidelines für die Social-Media-Nutzung der Polizei Sachsen-Anhalt“ eingerichtet worden. Auf der Basis des „Leitfadens für Social-Media-Aktivitäten der Landesverwaltung“ werden derzeit sogenannte Guidelines für den Umgang mit sozialen Netzwerken für die Polizei des Landes entworfen.

Derzeit erfolgt bereits eine Nutzung des Kurznachrichtendienstes Twitter durch die drei Polizeidirektionen, überwiegend zur Einsatzbegleitung, aber auch bei Anlässen aus dem täglichen Dienst.

Durch die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord wurde der Twitter-Account zunächst im Rahmen eines Pilotprojekts zur Begleitung von Einsatzanlässen wie Fußballspielen, überwiegend des FCM, oder Versammlungslagen genutzt. Nunmehr wird er bereits in breiterem Umfang, unter anderem für die Öffentlichkeitsarbeit, wie die Begleitung von Aktivitäten der Regionalbereichsbeamten, bei aktuellen Anlässen des täglichen Dienstes, wie die Rettung von Hunden aus Tonnen, wie dies gerade vorgestern der Fall gewesen ist, aber auch für aktuelle Hinweise und Fahndungen eingesetzt.

Die Polizeidirektionen Sachsen-Anhalt Ost und Sachsen-Anhalt Süd nutzen seit Jahresbeginn ebenfalls Twitter-Accounts, gleichfalls überwiegend zunächst zur Begleitung von Versammlungs- und Veranstaltungslagen oder anderen größeren Einsätzen. Diesbezüglich sind Fußballspiele des HFC oder Besuche von Königspaaren und Königinnen im Rahmen des Reformationsjubiläums zu nennen.

Vermehrt werden Twitter-Accounts auch zu Anlässen des täglichen Dienstes genutzt. Als Beispiele sind anzuführen die Fahndung zur Identifizierung des Toten in der Kiste aus der Elbe, die noch nicht zum Erfolg geführt hat, und die Fahndung nach dem Pkw des Verursachers eines Unfalls in Zschornewitz, bei dem ein kleines Kind zu Tode gekommen ist. Hierbei konnte das Fahrzeug gefunden werden.

Gleichfalls wird dieses Instrument für Hinweise, beispielsweise am Montag der letzten Woche eines Lkw-Fahrers bezüglich der Eisschollen-Gefahr auf den Planen und den Aufbauten, und auch für die Darstellung von Erfolgen, wie bei einer sehr umfangreichen Durchsuchung im Zusammenhang mit der Betäubungsmittelkriminalität in der letzten Woche im Bereich der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, genutzt.

In naher Zukunft, ab Januar 2017, ist darüber hinaus geplant, dass die Fachhochschule der Polizei im Rahmen der Nachwuchsgewinnung ebenfalls einen Twitter-Kanal nutzen wird.

Zudem hat das LKA für ein einzelnes Ermittlungsverfahren einen Facebook-Account eingerichtet. Geprüft wird zudem ein Facebook-Account der Fachhochschule der Polizei, der ebenfalls zur Nachwuchsgewinnung eingesetzt werden soll. Hierzu ist bereits eine Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgt, der zu diesem Ansinnen Bemerkungen übersandt hat. Diesbezüglich befindet man sich jetzt in einer Neufindung.

Die Einstellung der Sonderausgabe des Polizeikuriers mit der Darstellung der Landespolizei und des Berufsbildes auf der Facebook-Seite der Staatskanzlei in der Woche vom 16. bis 23. November 2016 war mit knapp 20 000 erreichten Personen der bislang erfolgreichste Beitrag auf diesem Account der Staatskanzlei.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise des Landesbeauftragten sind bislang regelmäßig in die Erlasse des MI zur Nutzung sozialer Medien eingeflossen. Der Nutzung des Kurznachrichtendienstes Twitter stehen aus der Sicht des Landesdatenschutzbeauftragten keine grundlegenden Bedenken gegenüber. Zumindest hat er sich dem Ministerium gegenüber bisher so geäußert. Datenschutzrechtliche Belange, insbesondere die Wahrung des Rechtes am eigenen Bild und der Ausschluss der Übermittlung personenbezogener Daten, müssen natürlich Beachtung finden.

Eine datenschutzgerechte Nutzung von Facebook ist aus der Sicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Zur Begründung wird angeführt, Facebook vertrete den Standpunkt, dass es aufgrund seines Unternehmenssitzes in Irland nicht an deutsches Datenschutzrecht gebunden sei. Die derzeit gültigen Nutzungsbedingungen widersprüchen insbesondere den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes. Außerdem würden diese Nutzungsbedingungen in regelmäßigen Abständen einseitig durch Facebook geändert, und der Nutzer habe lediglich die Möglichkeit, diese neuen Bedingungen zu akzeptieren oder Facebook nicht mehr zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob der Landesbeauftragte für den Datenschutz einer wie oben dargestellten Nutzung von Facebook durch die Landespolizei insgesamt positiv gegenüberstehen wird.

Sobald die Social-Media-Konzeption der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt endgültig abgestimmt ist und vorliegt, wird sie selbstverständlich auch dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) kommt auf den vom LKA im Zuge eines Ermittlungsverfahrens eingerichteten Facebook-Account zu sprechen. Er meint, die bloße Präsenz des LKA bei Facebook sei sicherlich nicht problematisch. Es stelle sich jedoch die Frage, ob die Daten, zu deren Übersendung aufgerufen worden sei, direkt bei der Landespolizei oder auf Servern von Dritten, konkret bei Facebook, gespeichert würden.

Ein Mitarbeiter des LKA erläutert, zum einen könnten dem LKA über Facebook Nachrichten übermittelt werden, die nur das LKA einsehen könne, da es sich um eine moderierte Seite handele. Die hierbei übermittelten Daten des Facebook-Nutzers gelangten in das Profil des LKA, blieben jedoch bei Facebook gespeichert. Zum anderen könnten Daten, die ohnehin bei Facebook vorhanden seien, geteilt werden. Hierbei erhalte das LKA einen Link, über den etwa bestimmte Chatverläufe, Fotos und Videos eingesehen werden könnten.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) hält fest, er spreche sich keineswegs dafür aus, dass sich die Polizei- und andere Behörden des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Bereich Social Media zurückzögen; vielmehr halte er es für zwingend notwendig, dass sie soziale Netzwerke nutzten. Allerdings sei es aus seiner, Striegels, Sicht rechtlich diffizil, dass die übermittelten Daten, auch wenn sie nur für einen eingeschränkten Personenkreis, nämlich die Polizei, einsehbar seien, nicht bei der Polizei, sondern bei Facebook gespeichert würden; denn Behörden unterlägen bezüglich der Datenspeicherung spezifischen gesetzlichen Auflagen.

Der Mitarbeiter des MI stimmt der letzten Aussage des Abgeordneten zu. Er weist darauf hin, dass momentan gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz nach einem Lösungsweg gesucht werde. Der Landesbeauftragte habe das LKA gebeten, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Diese liege allerdings noch nicht vor.

Abg. Chris Schulenburg (CDU) meint, in anderen Bundesländern würden die Aktivitäten der Polizeibehörden in sozialen Netzwerken wie Twitter und Facebook nicht so problematisch gesehen wie in Sachsen-Anhalt. Er fragt den Landesbeauftragten für den Datenschutz, ob die Nutzung von Social Media durch die Polizeibehörden in Sachsen-Anhalt durch die hiesigen landesgesetzlichen Regelungen gegebenenfalls zu stark reglementiert werde.

Vorsitzender Hagen Kohl bittet den Landesbeauftragten für den Datenschutz, an dieser Stelle auch grundsätzlich zu der Thematik des zugrunde liegenden Selbstbefassungsantrags Stellung zu nehmen.

Dr. Harald von Bose, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, führt Folgendes aus:

Die bisherigen Beiträge zu diesem Tagesordnungspunkt haben es bestätigt: Die Sach- und Problemlage ist komplex und in Teilen auch diffizil. Es ist richtig, dass noch kein Konzept der Landespolizei für die Nutzung von Social Media, was sozusagen einen Gesamtansatz betrifft, vorliegt. Die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz wäre dann noch zu beteiligen.

Ungeachtet dessen gibt es zu Einzelthemen bereits eine Beteiligung. Das betrifft das Thema Twitter, wie eben zutreffend referiert wurde. Beim Thema Nachwuchsgewinnung der Fachhochschule der Polizei ist die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz ebenfalls einbezogen worden. Sie hat hierzu einige kritische Anmerkungen gemacht; der Abstimmungsprozess läuft noch.

Im Kern geht es jetzt um die Frage: Inwieweit kann insbesondere das Landeskriminalamt Facebook für seine Zwecke nutzen? - Hierzu zunächst ein Hinweis auf den datenschutzrechtlichen Gesamtzusammenhang. Diesbezüglich ist auf den Zwölften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu verweisen, der dem Landtag seit Februar 2016 in der Drs. 6/4812 vorliegt. Über den Tätigkeitsbericht konnte noch nicht in den Ausschüssen beraten werden, da die Stellungnahme der Landesregierung hierzu noch aussteht.

In diesem Bericht werden zu dem Thema zwei Komplexe angesprochen. Der eine Komplex betrifft die Nutzung sozialer Netzwerke allgemein durch öffentliche Stellen. Hierbei geht es um die Frage: Inwieweit dürfen Behörden des Landes Facebook etwa für die Einrichtung von Fanpages usw. nutzen? Hierzu gibt es eine grundsätzlich skeptische Stellungnahme, die im Tätigkeitsbericht unter Nr. 5.8.1 zu finden ist. Diese entspricht der Position der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, die insgesamt - das ist nichts Neues - gegenüber Facebook eine grundkritische Haltung einnimmt.

Der zweite Komplex berührt das Thema der Öffentlichkeitsfahndung in sozialen Netzwerken. Das ist näher ausgeführt unter Nr. 6.3 des Zwölften Tätigkeitsberichts mit Hinweis auf eine Entschließung der Konferenz der Unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom März 2014. Auch diese Entschließung ist im Tätigkeitsbericht abgedruckt. Darin äußern sich Bund und Länder ebenfalls grundkritisch zu der Möglichkeit, Fahndungsdaten - das betrifft eine konkrete Person mit ihren Daten und ihrem Bild - bei Facebook einzustellen.

Die Lösung, die andere Länder, etwa das niedersächsische Landeskriminalamt, seit längerem praktizieren, sieht so aus, dass auf der Facebook-Seite des LKA, auf der sich allgemeine Informationen über die Polizeiarbeit befinden, ein Hinweis darauf erfolgt, dass es einen Fahndungsaufruf gibt, dass dazu aber über einen Link die Homepage des LKA selbst aufzurufen ist, sodass man dort die Daten des Tatverdächtigen

samt seinem Bild wiederfindet. Diese Daten sind dann aber nicht bei Facebook zu finden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat im Jahr 2014 sowohl das Innen- als auch das Justizministerium zur Sachlage in Sachsen-Anhalt befragt. Beide Häuser haben bestätigt, dass in Sachsen-Anhalt eine Öffentlichkeitsfahndung in sozialen Netzwerken, also bei Facebook selbst, nicht stattfindet. Seitdem sind der Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz keine neueren, abweichenden Erkenntnisse mitgeteilt worden.

In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, dass sich unter Nr. 3.2 der Anlage B zu den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) der Hinweis findet, dass es, um die Aufmerksamkeit der Internetnutzer für die Öffentlichkeitsfahndung zu erlangen, möglich ist, die staatlichen Fahndungsaufrufe im Internet auf speziellen Seiten, etwa der Polizei, zu bündeln. Private Internetanbieter sollen grundsätzlich nicht eingeschaltet werden.

Das ist die Linie, die die hiesige Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der anderen Länder unterstützen. Das ist gewissermaßen der Verweis von der Fanpage bei Facebook, die ich kritisch sehe, auf die Seite des LKA selbst, wo dann die Daten zu dem Fahndungsaufruf enthalten sind.

Die Bemerkungen meiner Vorredner haben deutlich gemacht, dass immer dann, wenn Nutzer des Internets eine Facebook-Seite der Polizei aufrufen, die Daten dieser Nutzer bei Facebook landen und dort auch bleiben. An dieser Stelle setzen die rechtlichen Fragestellungen ein.

Der Hintergrund des Selbstbefassungsantrags - das habe ich auch meinen Vorrednern entnommen - ist offenbar der Vorfall, der sich am 8. September 2016 am Magdeburger Hauptbahnhof ereignete. Hier gab es mehrere Brandstiftungsfälle. Die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz hat aufgrund einer Eingabe, die ihr zugegangen ist, das Landeskriminalamt unter dem 28. Oktober 2016 um eine Stellungnahme zu dem dort vorhandenen Aufruf zur Mitwirkung an den Ermittlungen befragt und auf die Bedenken einer Nutzung von Facebook in datenschutzrechtlicher Hinsicht aufmerksam gemacht. Es ist deutlich, dass durch den Aufruf des LKA neue Informationen generiert werden, die Facebook für seine Zwecke nutzen kann, etwa um Nutzerprofile zu erstellen.

Das Landeskriminalamt ist, wenn es einen solchen Weg wählt, dafür verantwortlich, dass entgegen den Bestimmungen des Deutschen Datenschutzrechts - strenger wird es durch das europäische Recht ab Mai 2018 - Nutzerdaten verarbeitet und genutzt werden.

Die Behörde des Landesbeauftragte für den Datenschutz hat das Landeskriminalamt gefragt,

- erstens auf welcher rechtlichen Grundlage die Facebook-Seite des LKA eingerichtet worden ist und betrieben wird, die nicht einen Fahndungsaufruf, sondern einen Aufruf zur Mitwirkung an Ermittlungen darstellt, sodass Nutzerdaten dort landen,
- zweitens wie sichergestellt wird, dass die hochgeladenen Fotos und Videos, nach denen das LKA gefragt hat, nach dem einschlägigen deutschen Datenschutzrecht behandelt werden
- und drittens warum die Nutzer nicht ausdrücklich auf die datenschutzrechtlichen Aspekte hingewiesen worden sind und wie diese Belange insgesamt vor der Nutzung durch das Landeskriminalamt geprüft worden sind.

Die Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz hat vor der heutigen Sitzung noch einmal nach der Stellungnahme gefragt. Sie ist aber bis zum heutigen Tag noch nicht vorgelegt worden.

Es ist festzustellen, dass diese Art der Nutzung von Facebook über das hinausgeht, was aus der Sicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz ein zulässiger Weg wäre, nämlich eine Informationsseite bei Facebook zu betreiben, aber wenn es um Fahndungsaufrufe geht, die entsprechenden Daten auf der Homepage des Landeskriminalamts selbst vorzuhalten. In dem in Rede stehenden Fall geht es um den Aufruf an die Bevölkerung, Ermittlungshinweise etwa durch Videos und sonstige Informationen auf Facebook selbst zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind dann bei Facebook vorhanden. Dadurch kommt es zu den beschriebenen datenschutzrechtlichen Problemen.

Natürlich ist es zu begrüßen, wenn die Landespolizei den Landesbeauftragten bei der geplanten umfassenden Konzeption zur Nutzung von Social Media beteiligen will. Das konkrete Vorkommnis zeigt aber, dass hierbei eine neuer Weg beschritten wurde, der möglichst vorher hätte abgestimmt werden sollen. Nunmehr bleibt die Stellungnahme des LKA abzuwarten, damit zu gegebener Zeit eine weitere, nähere Bewertung erfolgen kann.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) hält fest, er teile die grundsätzlich skeptische Haltung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht in vollem Umfang und sehe den Weg, den etwa Niedersachsen und andere Bundesländer bei Öffentlichkeitsfahndungen beschritten - dort erfolge lediglich ein Hinweis auf die Homepages der jeweiligen Behörden; ansonsten seien bei Facebook lediglich verpixelte Bilder oder Links sichtbar -, als durchaus praktikabel und nachahmenswert an.

Der Abgeordnete betont, es sei wichtig, dass die Behörden des Landes Sachsen-Anhalt soziale Netzwerke wie Facebook mit der gebotenen Vorsicht für ihre Arbeit nutzen. An vielen Stellen, so meint der Abgeordnete, sei eine kritische Sichtweise durchaus angebracht. Diese dürfe jedoch nicht zu einer vollständigen Ablehnung dieses Instruments führen. Um im Bereich Social Media voranzukommen, müsse es der Polizei gestattet sein, sich auszuprobieren und dabei Fehler zu machen, aus denen man dann lernen könne.

Abg. Mario Lehmann (AfD) meint, die skeptische Haltung gegenüber einer Öffentlichkeitsfahndung auf Facebook sei nicht nachvollziehbar, da die Veröffentlichung des Fotos eines Tatverdächtigen unter Richtervorbehalt stehe. Somit bedürfe auch die Veröffentlichung des Fotos eines Tatverdächtigen auf Facebook im Zuge einer Öffentlichkeitsfahndung der Einwilligung eines Richters. Aus juristischer Sicht dürften dagegen also keine Bedenken bestehen.

Der Mitarbeiter der MI bestätigt, grundsätzlich sei für Fahndungsmaßnahmen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft und des Gerichts erforderlich.

Abg. Sebastian Striegel (GRÜNE) gibt zu bedenken, problematisch bei einer Öffentlichkeitsfahndung auf Facebook sei, dass sich Facebook aufgrund seiner Nutzungsbedingungen das vollständige Recht an den veröffentlichten Bildern vorbehalte und damit auch die Freiheit habe, die Bilder zu verändern und auch in Zukunft zu nutzen. Etwas Derartiges sei durch einen richterlichen Beschluss bezüglich einer Öffentlichkeitsfahndung nicht gedeckt. Daher sei es geboten, in diesem Bereich mit großer Vorsicht vorzugehen. Es wäre jedoch ein Verfahren wie in anderen Bundesländern möglich, bei dem dafür Sorge getragen werde, dass Facebook nur verpixelte Bilder gewinnen könne, sodass kein Schaden entstehe, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass nach der falschen Person gefahndet worden sei.

Der Mitarbeiter der MI macht darauf aufmerksam, dass das LKA in dem in Rede stehenden Fall keine Fahndungsfotos oder Ähnliches bei Facebook veröffentlicht habe.

Abg. Matthias Höhn (DIE LINKE) meint, der Streitpunkt in der heutigen Diskussion beziehe sich weniger auf die Frage, ob Behörden des Landes und im Speziellen Polizeibehörden per se in sozialen Netzwerken vertreten sein sollten; es sei unstrittig, dass die Behörden des Landes Sachsen-Anhalt und auch die Landespolizei ein Social-Media-Konzept benötigten. Vielmehr gehe es um das Verfahren, das das LKA in dem konkreten Fall gewählt habe.

Jeder Facebook-Nutzer sollte sich dessen bewusst sein, dass er bei der Nutzung dieses Instruments die Kontrolle über seine Daten verliere. Dies sollte insbesondere für eine Behörde wie das LKA gelten, das in diesem Bereich eben nicht nach dem Prinzip

„try and error“ vorgehen könne. Da, wie den bisherigen Ausführungen zu entnehmen gewesen sei, die übermittelten Daten, die durchaus sensibler Natur sein könnten, nicht beim LKA selbst, sondern bei Facebook gespeichert würden, halte auch er, Höhn, das gewählte Verfahren nicht für zulässig.

Der Abgeordnete fügt hinzu, bei der Nutzung von Facebook durch die Landespolizei bzw. das LKA bei konkreten Fahndungsfragen dürfe nicht nur das aktive Handeln der Behörde selbst in den Blick genommen werden; vielmehr müsse auch Berücksichtigung finden, wie eine solche Seite letztlich genutzt werde, zumal es in dem konkreten Fall nicht nur um die Daten des Nutzers, der einen Hinweis in den Facebook-Account einspeise, sondern unter Umständen auch um die Daten Dritter gehe, die über einen solchen Hinweis beschuldigt würden und die möglicherweise nicht Facebook-Nutzer seien und daher auch nicht zugestimmt hätten, dass ihre Daten bei Facebook gespeichert würden.

Dr. Harald von Bose (LfD) macht darauf aufmerksam, dass es für Fahndungsaufrufe in sozialen Netzwerken, wie etwa die dargestellte Praxis des niedersächsischen LKA zeige, durchaus datenschutzgerechte Lösungen gebe. Eine solche sollte auch in Sachsen-Anhalt zur Anwendung kommen; denn es sei dem Rechtsstaat nie zuträglich, wenn er in irgendeiner Weise getestet werde.

In dem in Rede stehenden Fall gehe es darum, dass eine öffentliche Stelle, die in besonderer Weise an Recht und Gesetz gebunden sei, Nutzer von Facebook auffordere, Daten - dies beziehe sich auf eigene Daten, aber auch auf Daten Dritter - zur Verfügung zu stellen. Hierzu sei auf der Facebook-Seite des Landeskriminalamts Sachsen-Anhalt folgender Aufruf zu finden:

„Liebe Facebook-Gemeinde, der Brandanschlag [...] hat uns bewogen, mit dieser Seite online zu gehen. [...] Die Ermittler gehen davon aus, dass es in den sozialen Medien und Messenger-Diensten Fotos und Videos gibt, die der Polizei bei ihren Ermittlungen weiterhelfen könnten. Wir sind mit dieser Seite online gegangen, damit ihr uns unkompliziert Hinweise, Fotos oder Videos zukommen lassen könnt, die für die Aufklärung der Tat von Bedeutung sein könnten.

Jürgen Schmökel, Direktor des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt“

Mit diesem Aufruf sei eine neue Qualität erreicht worden. Gleichwohl sei im Vorfeld keine Abstimmung hierzu erfolgt. Der Hinweis, dass den Nutzern bekannt sein sollte, dass eingespeiste Daten Facebook gehörten, sei an dieser Stelle nicht ausreichend. Es sei aus datenschutzrechtlicher Sicht geboten, dass die öffentliche Stelle, die hierfür die Verantwortung trage, über diesen Umstand zumindest aufkläre. Die Behörde des

Landesbeauftragten für den Datenschutz beteilige sich gern an Abstimmungen dazu, um mit Blick auf die Zukunft eine gute Lösung zu finden.

Staatssekretärin Dr. Tamara Zieschang (MI) begrüßt, dass von allen Seiten die Erarbeitung eines Social-Media-Konzepts insbesondere für die Landespolizei als ein sinnvoller und zeitgemäßer Schritt angesehen worden sei. Sie fährt fort, es sei zutreffend, dass mit Blick auf die Nutzung von Facebook durch Behörden eine besondere datenschutzrechtliche Problematik bestehe und hierbei verschiedene datenschutzrechtliche Aspekte in den Blick zu nehmen seien. Es sei jedoch bereits darauf verwiesen worden, dass etwa mithilfe von Verlinkungen datenschutzgerechte Lösungen realisiert werden könnten.

Zur rechtlichen Einordnung des in Rede stehenden Facebook-Aufrufs durch das LKA, mit dessen Stellungnahme Anfang der nächsten Woche zu rechnen sei, sei von Bedeutung, dass es sich hierbei eben nicht um einen klassischen Fahndungsauftrag handle. Zudem sei mit dem Aufruf nicht intendiert gewesen, neue Daten bei Facebook einzustellen und dem LKA zu übermitteln; vielmehr sei es um die Übermittlung von bei Facebook bereits vorhandenen Daten gegangen.

Abg. Matthias Höhn (DIE LINKE) gibt zu bedenken, dass über den Messenger-Dienst von Facebook zumindest die Möglichkeit bestehe, auch Daten zu übermitteln, die noch nicht bei Facebook vorhanden seien, die dann jedoch ebenfalls bei Facebook gespeichert würden.

Vorsitzender Hagen Kohl möchte wissen, ob die vorgebrachten datenschutzrechtlichen Bedenken von anderen Bundesländern nicht in vollem Umfang geteilt würden, da dort offensiv in den sozialen Medien für die Polizei geworben werde und Informationen verbreitet würden.

Dr. Harald von Bose (Lfd) weist darauf hin, dass viele Informationen, die auf den Fanpages der Polizei bei Facebook zu finden seien, nicht personenbezogen oder personenbeziehbar seien. Vielmehr werde dort etwa die Polizeiarbeit beschrieben, für Initiativen geworben und Öffentlichkeitsarbeit betrieben. Die Frage, wie in der heutigen Zeit Presse- und Öffentlichkeitsarbeit funktioniere, sei bereits Gegenstand der Erörterungen zwischen der Behörde des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Innenministeriums gewesen. Hierzu gebe es bereits entsprechende Erlasse. Hierbei richte sich der Blick selbstverständlich nicht nur auf die Printmedien und den Rundfunk, sondern auch auf die sozialen Netzwerke.

Aus seiner, Dr. von Boses, Sicht bestünden in der Sichtweise der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern grundsätzlich keine gravierenden Unterschiede. Es gebe eine ziemlich deutliche Entschließung aus dem Jahr 2014, auf die er, Dr. von Bose,

bereits hingewiesen habe. Darin seien Maßgaben genannt, unter denen es Strafverfolgungsbehörden gestattet werden könne, zu Zwecken der Öffentlichkeitsfahndung auf soziale Netzwerke mit deaktivierter Kommentierungsfunktion zurückzugreifen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz fährt fort, der Weg, der in der heutigen Sitzung als gangbar beschrieben worden sei, bestehe bei Fahndungsaufrufen darin, bei Facebook lediglich einen Link zu der Seite des LKA zu platzieren, auf der sich dann die eigentlichen Fahndungsdaten befänden. Ob und inwieweit zukünftig darüber hinaus Daten unmittelbar bei Facebook generiert werden können sollten, sei noch näher zu prüfen.

Gleiches gelte in Bezug auf den Hinweis von Staatssekretärin Dr. Tamara Zieschang (MI), dass ein entscheidender Aspekt für die Bewertung des konkreten Falles darin bestehe, dass es sich lediglich um die Übermittlung von bei Facebook bereits vorhandenen Daten handele. Denn auch wenn man zulasse, dass bereits vorhandene Daten im Zusammenhang mit einem Ermittlungsvorgang zusätzlich eingestellt würden, müsse für Transparenz gesorgt und darüber aufgeklärt werden, was mit den eingestellten Daten geschehe. Hierbei sei zu bedenken, dass Facebook durch zusätzliche Hinweise und Kommentare weitere Informationen über die Nutzer gewinne. Daher halte er, Dr. von Bose, momentan an seiner bisherigen Skepsis fest. Ein Austausch hierüber gegebenenfalls auch mit dem Innenministerium sollte erfolgen, wenn die zugesagte Stellungnahme des LKA vorliege; denn der in Rede stehende Teilvorgang dürfte in dem noch ausstehenden Gesamtkonzept zur Nutzung sozialer Medien durch die Landespolizei sicherlich Berücksichtigung finden.

Abg. Mario Lehmann (AfD) hält fest, die heutige Diskussion habe gezeigt, dass es um ein komplexes rechtliches Thema gehe. Für die Behörden stelle sich die Frage hinsichtlich der künftigen Nutzung von sozialen Netzwerken wie Facebook, die unter ausländisches Datenschutzrecht fielen, weil es kein entsprechendes deutsches Netzwerk gebe, auf das sie ausweichen könnten. Hierbei sei genau abzuwägen, welche Rechtsgüter geschützt werden müssten und welche Rechtsgüter gegebenenfalls verletzt würden. Vor diesem Hintergrund halte er, Lehmann, es für sinnvoll, den Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung mit diesem Thema zu befassen.

Vorsitzender Hagen Kohl macht darauf aufmerksam, dass hierfür bei Bedarf im Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung ein separater Selbstbefassungsantrag gestellt werden müsste.

Auf eine Frage des Vorsitzenden antwortet **der Mitarbeiter des MI**, die Arbeiten des Ministeriums an der Social-Media-Konzeption der Polizei könnten sicherlich noch im Jahr 2016 abgeschlossen werden. Den Abstimmungsbedarf der anderen Beteiligten

könne er nicht genau einschätzen; er gehe jedoch davon aus, dass die Konzeption im ersten Quartal des Jahres 2017 vorgelegt werden könne.

Der **Ausschuss** erklärt den Selbstbefassungsantrag in der ADRs. 7/INN/33 für erledigt.

Schluss der Sitzung: 12:44 Uhr.